

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2011

Abfindung

Kein Zugriff des deutschen Fiskus nach Wegzug ins Ausland

ELStAM-Daten

Post vom Finanzamt kritisch prüfen

Krankheitskosten

Heilbehandlungen jetzt nach klaren Regeln absetzbar

Sehr geehrte Mandanten,

bald steht der Jahresabschluss 2011 an und viele Unternehmer fragen sich, mit welchem Wert sie ihre durch die Börsenturbulenzen teilweise deutlich im Kurs gefallenen Aktien oder Investmentfonds in der Bilanz auszuweisen haben. Grundsätzlich können sie eine

Teilwertabschreibung buchen, wenn der Kurs am letzten Börsentag 2011 unter dem ehemaligen Kaufpreis notiert. Dabei darf allerdings nicht jede minimale

Kursschwankung berücksichtigt werden, erforderlich ist vielmehr die Annahme einer voraussichtlich dauernden Kursminderung.

Wann die vorliegt, ist derzeit heftig umstritten. Der Bundesfinanzhof hatte ohne konkrete prozentuale Vorgabe entschieden, dass der Kurs am

Jahresende unter den ehemaligen Kaufpreis gesunken sein muss und es bis zur anschließenden Bilanzerstellung im folgenden Frühjahr zu keiner ausgeprägten

Wertaufholung kommen darf. Die Finanzverwaltung legt dieses Urteil sehr eng aus und erlaubt keine Teilwertabschreibung bei Verlusten im Rahmen normaler

Börsenbewegungen. Daher muss der Kurs zum Jahresende zumindest um 40,1 Prozent unter den Anschaffungskosten notierten. Alternativ ist eine Gewinnminderung erlaubt,

wenn sowohl der aktuelle Kurs als auch der aus dem vorherigen Jahresabschluss 2010 um jeweils mehr als ein Viertel unter Kaufpreis lagen.

Steuerexperten und eine Vielzahl von Finanzgerichten billigen die AfA auf den Wertpapierbestand dagegen schon bei Kursabschlägen um die 20 Prozent.

Welche Zahl nun richtig ist, wird der BFH klären. Ob dies noch rechtzeitig vor der Bilanzerstellung geschieht, ist aber unsicher.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Angela Montag
Steuerberaterin

Montag Steuerberatungsgesellschaft mbH
Alt-Niedereschbach 27, 60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069-5076702 | Telefax: 069-5076703
www.stb-montag.de | angela.montag@stb-montag.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler 4

- Abfindung: Kein Zugriff des deutschen Fiskus nach Wegzug ins Ausland
- Fehlerhafte ELStAM-Daten: Post vom Finanzamt kritisch prüfen
- ELStAM-Einführung verschiebt sich
- Krankheitskosten: Heilbehandlungen sind jetzt nach klaren Regeln absetzbar

Unternehmer 6

- Betriebsveranstaltung: Überschreiten der Freigrenze führt zur Lohnsteuerpflicht
- Aufwendungen eines GmbH-Geschäftsführers für Geburtstagsfeier sind kein Werbungskosten
- Gewerbebehörde darf nicht einfach Geschäftsunterlagen mitnehmen

Kapitalanleger 8

- Grauer Kapitalmarkt wird stärker reguliert
- Private Equity-Engagement in England ist steuerfrei
- Auslandsdividende: Der optimale Umgang mit der Quellensteuer

Immobilienbesitzer 10

- Baudenkmal: Keine Sofortbesteuerung der Fördermittel
- Instandhaltungsrücklage: Steuerliche Behandlung der Einzahlungen
- Installation einer Photovoltaikanlage: Bundesfinanzhof klärt Vorsteuerabzug

Angestellte 12

- Kosten für Erststudium auch in Zukunft keine Werbungskosten
- Firmenwagen: Berechnung des Privatanteils ist verfassungsgemäß
- Reisekostenrecht soll vereinfacht werden

- Anwaltsgebühren bei einem Strafverfahren können Werbungskosten sein

Familie und Kinder 14

- Kindergeld-Berücksichtigung bei Behinderung ab dem Alter von 25
- Fremdsprache in der Kita lernen kann zu Kinderbetreuungskosten führen
- Elternzeit: Einer Verlängerung muss der Chef nicht zustimmen
- Umgangsrecht: Wenn Großeltern mit der Mutter des Enkels nicht harmonieren
- Kinderförderung: Zwei neue Vergünstigungen geplant

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Altersvorsorge: Längere Wartezeiten bei Abschluss ab 2012
- Kranker Beamter: Keine Schmälerung seines Urlaubsanspruchs bei Begleitung seiner Familie in Urlaub
- Schwarzarbeit: Arbeitsunfall trotzdem zu entschädigen

Bauen & Wohnen 18

- Energetische Wohngebäudesanierung: Bundesregierung ruft Vermittlungsausschuss an
- Höhere Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg beschlossen
- Mietrecht: Kinderpiratenflagge als Sichtschutz erlaubt
- Der Vermieter darf den Funk ins Haus lassen
- Vermieter darf Kosten der Trinkwasseruntersuchung nicht auf Mieter umlegen
- Betriebskosten-Vorauszahlungen dürfen nicht pauschal um 10 Prozent erhöht werden
- Baurecht: Mieter können sich nicht auf Nachbarrechte berufen

Ehe, Familie & Erben 20

- Heimunterbringungskosten auch nach Vermögensübertragung außergewöhnliche Belastung
- Ehegattensplitting auch für eingetragene Lebenspartnerschaften?

- Erbschaftsteuer: Für besonders ausgestattete Immobilie gilt die teure Rechenmethode
- Erbschaftsteuer: Bundesfinanzministerium soll Rechtsstreit um Rechtmäßigkeit beitreten

Medien & Telekommunikation

22

- Persönlichkeitsrecht verletzender Blog-Eintrag: Verantwortlichkeit des Hostproviders
- Online-Spiele: SPD-Fraktion thematisiert Probleme der Umsatzbesteuerung
- Vorschäbilder bei Google urheberrechtlich zulässig

Staat & Verwaltung

24

- Steuerschätzung: Höhere Steuereinnahmen prognostiziert
- Steuer- und Zollbehörden: FISCUS-Programm der EU soll Binnenmarkt stärken
- Doppelbesteuerung: EU-Kommission will Abbau vorantreiben
- Verbrauchsteuern: EU-Kommission will für mehr Effizienz bei Erhebung sorgen
- Schuldnerstatistik soll dauerhaft fortgeführt werden

Bußgeld & Verkehr

26

- Verkehrsunfall: Werksangehörigenrabatt bei Kfz-Reparatur mindert Schadenersatz

- Sachverständigenkosten: Sicht des Unfallgeschädigten entscheidend
- Brieftasche statt Handy am Ohr kostet weder Geld noch Punkte
- Flughafennahe Pkw-Parkplätze: Ortsgemeinde darf Zahl begrenzen
- Ein Zebrastreifen gibt Fußgängern Vorrang - nicht Pferden

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Hotel überbucht: Reisepreis-Minderung ja, Schadenersatz nein
- Reisepreisversicherung: BGH stärkt Insolvenzschutz des Versicherten
- Schadenersatz für entwendeten Dienstschlüssel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Auffälligkeiten beim "Chi-Test": Allein kein Grund, Buchführung zu beanstanden
- Mehrwertsteuer: Rösler will an Hotelrabatt festhalten
- Versicherungsvermittler darf Provisionen an Endkunden weitergeben
- Bank darf für Kredite nicht mit einem "Ab-Zinssatz" werben

Alle Steuerzahler

Abfindung: Kein Zugriff des deutschen Fiskus nach Wegzug ins Ausland

Erhält ein vormalig in Deutschland ansässiger und auch im Inland tätiger Arbeitnehmer für die Auflösung seines Dienstverhältnisses eine Abfindung, so steht dem neuen Wohnsitzland das Besteuerungsrecht zu. Das gilt nach dem Urteil vom Finanzgericht München (Az. 8 K 858/08), wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Abfindung wird erst nach dem Wegzug des Arbeitnehmers ausbezahlt.
- Der Zugriff des ausländischen Fiskus ist im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) so geregelt, beispielsweise in der Vereinbarung mit den beiden Nachbarländern Österreich oder der Schweiz.

Ob die Abfindung nach Einkommensteuerrecht des anderen Staates überhaupt steuerpflichtig ist oder nicht, spielt für diese Einordnung keine Rolle. Ein deutsches Besteuerungsrecht wäre nur dann gegeben, wenn es sich bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit um eine Vergütung für eine im Inland konkret ausgeübte Tätigkeit handelt, was jedoch nach Auffassung der Richter bei Abfindungen anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gerade nicht der Fall ist.

Hintergrund für diesen Streit ist eine im deutschen Einkommensteuergesetz in Paragraph 49 vorhandene Regelung, wonach eine Abfindung grundsätzlich zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehört, wenn sie nach dem Auslandszug ausbezahlt wird. Der dortige Katalog listet nämlich Entschädigungen auf, die für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gezahlt werden, von dem zuvor im Inland steuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

Die Abfindung unterliegt jedoch nicht mehr der inländischen Besteuerung, wenn das Deutschland insoweit nach innerstaatlichem Recht zustehende Besteuerungsrecht durch ein DBA beschränkt ist. Wird in dieser Vereinbarung geregelt, dass dem neuen Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit alleine zusteht, hat dies Vorrang. In der Regel sieht das DBA zwar Ausnahmen vor, wenn die Arbeit in Deutschland ausgeübt wurde und dafür noch Leistungen bezogen werden. Das inländische

Besteuerungsrecht ist allerdings nur dann gegeben, wenn es sich bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit um eine Vergütung für eine im Inland konkret ausgeübte Tätigkeit handelt.

Dies ist jedoch bei Abfindungen anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses nicht der Fall. Denn diese werden gerade nicht für eine konkret ausgeübte Tätigkeit gezahlt, sondern für den Verlust des Arbeitsplatzes. In einem solchen Fall besteht zwischen Abfindung und dem Arbeitsverhältnis lediglich ein rechtlicher Zusammenhang. Ein solcher bloßer Anlasszusammenhang zwischen Zahlung und Tätigkeit reicht aber für die Besteuerung einer solchen Abfindung im Inland nicht aus.

Fehlerhafte ELStAM-Daten: Post vom Finanzamt kritisch prüfen

Wer in den vergangenen Tagen Post vom Finanzamt bekommen hat, sollte diese dann kritisch prüfen, wenn das Schreiben die gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale, die dem Arbeitgeber ab dem 01.01.2012 zum elektronischen Lohnsteuerabzug zur Verfügung gestellt werden sollen, enthielt. Hierzu rät der Bund der Steuerzahler (BdSt). Es zeichne sich ab, dass viele der gespeicherten Daten fehlerhaft seien. Betroffene Steuerzahler müssten dann aktiv werden und beim Finanzamt eine Korrektur beantragen.

Fehler treten nach Angaben des BdSt vor allem bei den Ehepaaren mit der Steuerklassenkombination III/V und bei der Übernahme der Behindertenpauschbeträge auf. Unter Umständen sei auch das falsche Finanzamt ausgewiesen. Steuerzahler sollten die übersandten Daten auf jeden Fall akribisch prüfen und bei Abweichungen das Finanzamt kontaktieren. Vor allem Änderungen, die sich nach dem 16.09.2011 ergeben hätten, seien bei den gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmalen noch nicht berücksichtigt, so der BdSt.

Bund der Steuerzahler, PM vom 26.10.2011

ELStAM-Einführung verschiebt sich

Aufgrund technischer Probleme wird der Arbeitgeberabruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bundesweit erst ab dem zweiten Quartal 2012 möglich sein. Laut Oberfinanzdirektion



(OFD) Koblenz wird es bis dahin überwiegend bei der bisherigen Verfahrensweise bleiben.

Maßgeblich seien die Eintragungen auf der Papier-Lohnsteuerkarte 2010 (Steuerklasse, Freibeträge et cetera) beziehungsweise die vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung (zum Beispiel für Berufsanfänger 2011). Die Lohnsteuerkarte halte der Arbeitgeber weiterhin vor und könne diese bei Bedarf (Ende des Beschäftigungsverhältnisses) an den Arbeitnehmer aushändigen beziehungsweise versenden. Freibeträge für 2012 müssen laut OFD neu beantragt werden, damit diese auch im elektronischen Verfahren später vom Arbeitgeber abgerufen und berücksichtigt werden können.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 07.11.2011

Krankheitskosten: Heilbehandlungen sind jetzt nach klaren Regeln absetzbar

Um Krankheitskosten bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen, musste der Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung bislang zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder Attest geführt werden muss. Das ist jetzt nicht mehr nötig. Es gelten gelockerten Nachweis-Anforderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das im Bundesgesetzblatt auf Seite 2131 veröffentlicht worden ist. Dieses kann in allen am 5. November noch nicht bestandskräftigen Steuerfällen durch eine Neuregelung angewendet werden, also auch für offene alte Jahre.

Hintergrund ist, dass der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung jüngst entschieden hatte, dass zur Geltendmachung von Arztrechnungen oder Rezepten ein Nachweis durch alle geeigneten Beweismittel geführt werden kann (Az. VI R 17/09). Der bisher von den Finanzämtern verlangte formalisierte Nachweis ergebe sich nicht aus dem Gesetz und widerspreche dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, so die Richter. Es sei nämlich nicht ersichtlich, warum nur ein Amtsarzt, nicht aber ein anderer Mediziner die erforderliche Sachkunde und Neutralität besitzen soll, die medizinische Indikation von nützlichen Maßnahmen objektiv und sachverständig beurteilen zu können.

Aufgrund dieser geänderten Rechtsprechung wird nun durch das Steuervereinfachungsgesetz über die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eindeutig definiert, welche Nachweise das Finanzamt für welche Maßnahmen benötigt, damit es die geltend gemachten Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung anerkennen kann. Begründet wird die Neuregelung damit, dass betroffenen Personen dadurch das Risiko einer Kostenbelastung infolge einer falschen Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erspart bleibt, indem die Vorgabe zu Rechtssicherheit und -klarheit führt.

Dabei gilt ab sofort die Grundbedingung, dass die verlangten Nachweise vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Kauf des medizinischen Hilfsmittels wie etwa einer Gehilfe ausgestellt sein müssen. Dabei handelt es sich um drei verschiedene Belegarten. Welche der drei Alternativen benötigt wird, hängt von der jeweiligen Situation ab. Die Bescheinigung nach der Nummer 1 als Grundregel ist immer dann zu verwenden, wenn nicht eine der beiden Ausnahmen zum Zuge kommt:

1. Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.
2. Amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Dabei handelt es sich um Kuren verschiedener Arten, psychotherapeutische Behandlungen, auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes, als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehende medizinische Hilfsmittel sowie wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden wie etwa die Eigenbluttherapie.
3. Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes. Bei Krankenbesuchen ist dieser Beleg nötig, wenn es um Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind geht. Hieraus muss hervorgehen, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

Unternehmer

Betriebsveranstaltung: Überschreiten der Freigrenze führt zur Lohnsteuerpflicht

Bittet der Arbeitgeber die Belegschaft zum gemütlichen Beisammensein, verlangt der Fiskus von den teilnehmenden Mitarbeitern oftmals und völlig überraschend im Nachhinein Lohnsteuer. Denn das Finanzamt akzeptiert lediglich zwei betriebliche Veranstaltungen pro Jahr als üblich. Darüber hinaus darf der Chef nicht allzu großzügig sein. Denn eine Betriebsfeier darf pro Teilnehmer brutto nur 110 Euro kosten. In diesen Betrag fließen Kosten für Speisen, Getränke, Raummiete, Fahrten, Darbietungen und kleine Geschenke an die Mitarbeiter ein. Ergibt nun die Gesamtsumme, dividiert durch die Teilnehmeranzahl, einen höheren Betrag, liegt insgesamt und nicht nur in Höhe der übersteigenden Differenz Arbeitslohn vor. Insoweit greift also das Fallbeil-Prinzip, sollte die Veranstaltung 111 Euro kosten.

Auch bei einer herausragend aufwändigen Feier des Firmenjubiläums mit 5-stelliger Teilnehmerzahl muss die Freigrenze von 110 Euro beachtet werden. Diese Schwelle erhöht sich nämlich nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht im Einzelfall im Hinblick auf branchenspezifische Besonderheiten oder auf die Bedeutung und wirtschaftliche Größe des Arbeitgebers (Az. 16 K 1294/09 L). Das erfolgt vor dem Hintergrund, dass Aufwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung beim Überschreiten der Freigrenze ein derartiges Eigengewicht erlangen und dann in vollem Umfang steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Hierzu zählt auch eine Jubiläumsfeier mit gesellschaftlichem Charakter.

Besonders bei kostspieligen Veranstaltungen erreicht der Entlohnungscharakter der Arbeitnehmer einen solchen Umfang, dass ein - durchaus vorhandenes - eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers für Zwecke der Einkommensbesteuerung zurücktritt. Dabei spielt die Größe der Veranstaltung keine Rolle. Die Entscheidung für oder gegen die Lohnsteuerpflicht erfolgt nach der Quantifizierung der zugewandten Vorteile. Je höher der Wert der Bereicherung des Arbeitnehmers ist, desto mehr tritt das aus Sicht des Arbeitgebers vorhandene eigenbetriebliche Interesse hinter dem Entlohnungsinteresse zurück.

Es liegt in der Hand des Arbeitgebers, über den Umfang und die Ausgestaltung der von ihm veranstalteten Feierlichkeiten zu entscheiden und hierbei innerhalb der großzügig bemessenen Freigrenze zu bleiben

oder nicht, meinen die Richter. Hat er aus verschiedenen Gründen ein Interesse an einer dem äußeren Rahmen und dem Inhalt nach außergewöhnlichen Feier, dann muss er die daraus folgende Lohnbesteuerung in Kauf nehmen.

Hinweis

Will der Arbeitgeber die Lohnsteuerpflicht für die teilnehmenden Angestellten verhindern, kann er die fälligen Abgaben freiwillig selbst in pauschaler Höhe übernehmen.

Aufwendungen eines GmbH-Geschäftsführers für Geburtstagsfeier sind kein Werbungskosten

Auch wenn ein GmbH-Geschäftsführer zu seinem 60. Geburtstag fast nur Mitarbeiter und Geschäftspartner einlädt, müssen die Aufwendungen für die Veranstaltung keine Werbungskosten darstellen. Das gilt umso mehr, wenn das Fest außerhalb des Betriebsgeländes stattfindet und der Geschäftsführer seine Gäste persönlich einlädt. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Der Kläger ist Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Er hatte auf dem Briefbogen der GmbH Geschäftsführer und Mitarbeiter der Firma aus Anlass seines 60. Geburtstags zu einer Feier auf einer Burg eingeladen. Zur Feier kamen fast 120 Gäste, darunter auch sechs Verwandte des Klägers. Der Kläger begehrt die Anerkennung der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten.

Das FG ist dem entgegengetreten. Die Geburtstagsfeier habe ausweislich der Einladung aus Anlass des 60. Geburtstags des Klägers stattgefunden. Dies sei ein erhebliches Indiz für die private Veranlassung der Veranstaltung. Als Einladender sei ausschließlich der Kläger und nicht das Unternehmen aufgetreten. Zwar sei die an die Mitarbeiter versandte schriftliche Einladung auf dem Briefbogen der GmbH gedruckt gewesen. Hiervon habe sich der Kläger aber abgesetzt, indem er „H in“ vorangestellt habe. Hiermit habe er klargestellt, dass nicht die Gesellschaft, sondern er selbst der Einladende sein sollte. Darüber hinaus habe der Kläger allein die Gästeliste und den Inhalt der Einladung bestimmt. Mit den anderen Geschäftsführern habe er beides vorher nicht



abgestimmt. Für eine private Veranlassung spricht laut FG zudem, dass der Kläger seinen Geburtstag auf einer Burg und nicht etwa auf dem Unternehmensgelände gefeiert hat.

Das FG hat eigenen Angaben zufolge nicht übersehen, dass abgesehen von sechs Verwandten ausschließlich Mitarbeiter und Geschäftspartner der GmbH eingeladen wurden. Die Stellung der Gäste zu dem Gastgeber sei bei Geburtstagsfeiern jedoch nur ein vergleichsweise schwaches Indiz für den Anlass der Feier. Vielmehr sei die private Verbundenheit zwischen Einladendem und Eingeladenen nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer privaten Einladung. Werde die Feier aufgrund eines persönlichen Ereignisses wie einem Geburtstag gefeiert, spreche dies im Gegenteil grundsätzlich für eine private Veranlassung, selbst wenn ausschließlich Mitarbeiter und Geschäftsfreunde des Steuerpflichtigen eingeladen werden. Die Einladung zu einer Feier aus Anlass eines herausgehobenen Geburtstags entspricht laut FG einer gesellschaftlichen Konvention, die ihren Grund in der privaten Lebensführung hat. Es sei allgemein üblich, dass solch herausgehobene Ereignisse wie ein besonderer Geburtstag nicht nur in der Familie begangen, sondern gerade bei Geschäftsleuten auch die Geschäftspartner, Berufskollegen und Mitarbeiter des eigenen Unternehmens einbezogen würden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.05.2011, 10 K 1643/10 E

Gewerbebehörde darf nicht einfach Geschäftsunterlagen mitnehmen

Eine Spielhallenbetreiberin und ihr Steuerberater haben sich vor dem Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart erfolgreich gegen die Mitnahme von Geschäftsunterlagen durch Bedienstete der Gewerbebehörde der Landeshauptstadt Stuttgart gewandt. Das Gericht stellt klar, dass die Beamten im Rahmen der von ihnen durchgeführten gewerberechtlichen Nachschau allenfalls befugt gewesen wären, die Unterlagen vor Ort zu sichten.

Die Klägerin, eine GmbH, betreibt mehrere Spielhallen in Stuttgart. Eines Abends führte die Gewerbebehörde der Stadt Stuttgart eine gewerberechtliche Nachschau in den Geschäftsräumen der Klägerin und ihres (ebenfalls klagenden) Steuerberaters durch. Dabei nahmen Bedienstete der Gewerbebehörde acht Aktenordner Geschäftsunterla-

gen der Klägerin und einen Ordner aus den Räumen des Steuerberaters mit. Nach wenigen Tagen gab die Stadt die Ordner wieder zurück.

Die Klägerin und ihr Steuerberater begehren die Feststellung, dass die Stadt nicht berechtigt war, die Aktenordner aus den Geschäftsräumen mitzunehmen. Zur Begründung tragen sie vor, die Ordner seien ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen mitgenommen worden. Die Mitnahme der Aktenordner sei rechtswidrig gewesen, weil nach der hier maßgebenden Vorschrift der Gewerbeordnung nur die Einsicht in Unterlagen in den Geschäftsräumen, nicht aber die Mitnahme von Unterlagen erlaube. Bei einem Steuerberater sei eine Nachschau ohnehin unzulässig.

Das VG hat den Klägern Recht gegeben. Die Mitnahme der Geschäftsunterlagen sei rechtswidrig gewesen. Nach der Gewerbeordnung sei die Stadt Stuttgart nicht befugt gewesen, diese aus den Geschäftsräumen mitzunehmen. Die Einsichtnahme könne nur an Ort und Stelle, also nur in den Geschäftsräumen des Betroffenen erfolgen.

Die Mitnahme der Ordner sei auch nicht dadurch gerechtfertigt gewesen, dass diese freiwillig herausgegeben worden seien. Denn der Bedienstete der Stadt habe im gesamten Verlauf der Nachschau den unzutreffenden Eindruck erweckt, er sei berechtigt, geschäftliche Unterlagen auch gegen den Willen des Gewerbetreibenden mitzunehmen und dies mit Hilfe der Polizei zu erzwingen. Die daraufhin erfolgte Herausgabe der Ordner sei damit nicht freiwillig gewesen. Sie sei unter Androhung von Zwang erfolgt.

Da eine gewerberechtliche Nachschau nur in Geschäftsräumen des Betroffenen vorgenommen werden könne, sei auch eine Nachschau bei dem Steuerberater der Klägerin, bei dem sich weitere Geschäftsunterlagen der Klägerin befunden hätten, nicht möglich. Auch werde dadurch das Steuergeheimnis durchbrochen und das dem Steuerberater zustehende Zeugnisverweigerungsrecht ausgehöhlt.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteile vom 13.10.2011, 4 K 2413/11 und 4 K 2414/11

Kapital- anleger

Grauer Kapitalmarkt wird stärker reguliert

Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 19.10.2011 einer stärkeren Regulierung des sogenannten Grauen Kapitalmarktes zugestimmt. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschloss der Ausschuss den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts (BT-Drs. 17/6051). Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen lehnten den Entwurf ab, die Linksfraktion enthielt sich der Stimme. Zuvor hatten Unions- und FDP-Fraktion noch 28 Änderungsanträge beschlossen, während mehrere Änderungsanträge der Oppositionsfraktion abgelehnt wurden.

Mit dem Gesetz werden die Pflichten für Banken und Sparkassen im regulierten Bereich des Kapitalmarktes auf Anbieter im Grauen Markt ausgedehnt. Dazu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offen zu legen und über ein Beratungsgespräch ein Protokoll zu führen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen. Die Berater müssen künftig für die Berufsausübung einen Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Als Aufsicht werden für sie nach dem Vorbild der Aufsicht über Versicherungsvermittler die Gewerbeämter zuständig sein. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen wurden außerdem Bestimmungen in den Gesetzentwurf eingefügt, mit dem die Provisionen im Bereich der Kranken- und Lebensversicherung begrenzt werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 19.10.2011

Private Equity-Engagement in England ist steuerfrei

Ein Private Equity-Engagement (in England) ist regelmäßig gewerblicher und nicht lediglich vermögensverwaltender Natur. Weil das Besteuerungsrecht für gewerbliche Einkünfte aber nach Maßgabe von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) regelmäßig demjenigen Staat gebührt, in dem der Fonds mit einer Betriebsstätte tätig ist, bleiben die Gewinne in Deutschland steuerfrei. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und klargestellt, dass dies

selbst dann gilt, wenn der Fonds im Ausland über kein eigenes Büro und kein eigenes Personal verfügt und seine Geschäfte über eine Managementgesellschaft ausüben lässt.

Auch der Umstand, dass die Fondseinkünfte im anderen Vertragsstaat nicht besteuert werden, ändere an der Steuerbefreiung nichts, so der BFH weiter. Zwar habe der deutsche Gesetzgeber für einen derartigen Fall Vorsorge getroffen: Er habe mit § 50d Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes eine Norm geschaffen, die das Besteuerungsrecht an Deutschland zurückfallen lässt, wenn andernfalls die Einkünfte überhaupt nicht besteuert werden. Dass völkerrechtlich im DBA das Gegenteil vereinbart worden ist, störe ihn insofern nicht; man setze sich in einem sogenannten Treaty override darüber hinweg. Dieser Besteuerungsrückfall gelinge aber nur, wenn er auf eine unterschiedliche steuerliche Auslegung des DBA durch beide Vertragsstaaten – einen sogenannten negativen Qualifikationskonflikt – zurückzuführen sei. Er scheitere indes, wenn Grund für die Nichtbesteuerung im anderen Staat dessen nationales Steuerrecht sei, beispielsweise, weil dieser Staat PE-Engagements steuerlich subventioniere.

Konkret ging es um die Beteiligung unter anderem deutscher Versicherungsunternehmen an einem Private Equity-Fonds in England, der dort operativ über eine Managementgesellschaft agierte. Er blieb in England steuerfrei, weil England Private Equity-Fonds steuerlich fördert, um ausländisches Kapital anzulocken. Trotzdem musste, wie der BFH entschieden hat, nun auch das deutsche Finanzamt auf eine Besteuerung der Fondseinkünfte verzichten.

Das Ganze kehrt sich laut BFH allerdings um, wenn sich Ausländer an einem deutschen Private Equity-Fonds beteiligen, oder auch, wenn es um einen rein innerdeutschen Fonds geht: Bisher habe der Fonds in Deutschland darauf hoffen können, nicht als gewerblich angesehen zu werden. Dies sei insbesondere für die Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen vorteilhaft gewesen. Den Steuervorteil habe ihm eine sehr großzügige Praxis der deutschen Finanzverwaltung gesichert. Diese Praxis stelle der BFH jetzt aber grundlegend in Frage.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.08.2011, I R 46/10



Auslandsdividende: Der optimale Umgang mit der Quellensteuer

Die Höhe der Dividende spielt bei der Aktienanlage angesichts magerer Zinsen für Rententitel bonitätsstarker Schuldner eine immer wichtigere Rolle. Insbesondere bei vielen ausländischen Titeln liegt die Rendite deutlich über der von Bundesanleihen. Doch von der Ausschüttung fließt unabhängig von der Vorlage eines Freistellungsauftrags meist weniger als einkalkuliert aufs Konto. Denn die einzelnen Länder behalten gleich eine Quellensteuer von bis zu 35 Prozent der Dividende ein. Dieser Abzug muss den Nettoertrag bei ausländischen im Vergleich zu deutschen Dividenden aber nicht auf Dauer schmälern, denn die Quellensteuer lässt sich entweder bei der heimischen Bank verrechnen oder beim ausländischen Fiskus erstatten.

Ausschüttungen von jenseits der Grenze unterliegen wie heimische Dividenden in voller Höhe der Abgeltungsteuer, sofern der Freistellungsbetrag ausgeschöpft ist. Viele Staaten behalten bereits an der Quelle eine Steuer ein, die sich nicht mit einem Freistellungsauftrag vermeiden lässt. Die auf Kapitalerträge einbehaltene Quellensteuer wird nach den Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland mit maximal 15 Prozent berücksichtigt.

Seit 2009 mindert die ausländische Quellensteuer sofort die Abgeltungsteuer und wird direkt durch die Depotbank verrechnet. Damit sind die bis 2008 erforderlichen mühseligen Nachweise beim Finanzamt entfallen, die Angaben pro Land und Investmentfonds einzeln auf der Anlage AUS vornehmen zu müssen. Jetzt bleibt es sofort bei einer Nettoendbelastung. Fließen Auslandsdividenden auf ein Konto jenseits der Grenze, erfolgen Besteuerung und Anrechnung nach der gleichen Methode, aber erst später über die Veranlagung. Behält ein Land nicht mehr als die 15 Prozent ein, kann die Verrechnung also komplett über die inländische Bank oder den Einkommensteuerbescheid erfolgen. Sofern ein Land wie etwa Italien oder Frankreich jedoch einen höheren Quellensteuersatz verlangt, kann diese übersteigende Differenz nur über einen Erstattungsantrag bei der dortigen Finanzbehörde zurückgefordert werden.

Die 15 Prozent übersteigende Quellensteuer müssen sich Anleger im jeweiligen Sitzland der Gesellschaft zurückholen. Dabei ist das umständliche Verfahren für jedes Land einzeln vorzunehmen, sofern der Betrag nicht endgültig als verloren gelten soll. Hierzu ist ein Antragsformular an die zuständige Finanzbehörde des jeweiligen Staates zu senden, was zuvor vom eigenen Wohnsitzfinanzamt bestätigt wird. Vordrucke gibt es bei heimischen Banken und für viele Länder online über das Bundeszentralamt für Steuern. Dort gibt es auch gleich die Kontaktadressen der ausländischen Finanzbehörden.

Besitzer von spanischen Aktien müssen auf ihre Dividenden jedoch die volle Abgeltungsteuer bezahlen, obwohl die Ausschüttungen zuvor bereits mit einer ausländischen Quellensteuer von 19 Prozent belegt worden sind. Denn die Banken rechnen in diesem Fall keine Auslandsabgabe an und führen die komplette Abgeltungsteuer an den Fiskus ab. Das Bundesfinanzministerium hat die Institute nämlich jetzt darauf hingewiesen, dass das ansonsten übliche Verfahren bei spanischen Aktien nicht möglich ist (Az. IV C 1 - S 2406/10/10001:002).

Hintergrund: Spanien gewährt einen jährlichen Freibetrag von 1.500 Euro pro Person auf Dividenden. Dieser wird beim Abzug der Quellensteuer aber noch nicht berücksichtigt. Wollen Aktionäre ihre Nettoerträge nicht um 19 Prozent mindern, sollten sie beim spanischen Fiskus einen Antrag auf Erstattung der Quellensteuer für bis zu 1.500 Euro Dividenden stellen. Sofern die heimische Depotbank bislang die Quellensteuer angerechnet hatte, wird sie dies aufgrund der Verwaltungsanweisung jetzt korrigieren und bei betroffenen Kunden nachfordern.

Immobilien- besitzer

Baudenkmal: Keine Sofortbesteuerung der Fördermittel

Eigentümer von Baudenkmalen haben ein hohes Abschreibungspotential. Beim vermieteten Denkmal lassen sich alle Anschaffungskosten über zwölf Jahre verteilt als Werbungskosten geltend machen. Der Bundesfinanzhof musste jetzt entscheiden, wie sich Fördergelder steuerlich auf die Mieteinkünfte und die Höhe der Denkmal-AfA auswirken (Az. IX R 46/09). Dabei ging es um ein sanierungsbedürftiges Baudenkmal, bei dem die Stadt aus ihren Fördertöpfen Mittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereitstellte.

Die Fördergelder wurden dabei zunächst als Vorauszahlung gewährt. Hierzu schloss der Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes mit der Kommune eine entsprechende Vereinbarung ab. Hierüber verpflichtete er sich, bestimmte bauliche Maßnahmen durchzuführen, um das Gebäude entsprechend den Sanierungszielen der neuzeitlichen Entwicklung anzupassen. Zur Finanzierung der als förderungswürdig anerkannten Kosten gewährte die Stadt aus Sanierungsfördermitteln eine Vorauszahlung in Höhe von 250.000 Euro, jeweils in Raten je nach Baufortschritt. Die Vorauszahlung stand zunächst unter dem Vorbehalt der späteren Bestimmung, ob die Gelder dann als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden, durch andere Fördermittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind. Bis dahin sollte der Betrag als zins- und tilgungsfreies Darlehen behandelt werden. Jahre später erklärte die Stadt dann, dass die Vorauszahlung nunmehr als Baukostenzuschuss behandelt wird und nicht mehr zurückzuzahlen ist.

Nach Auffassung der Richter muss der Immobilieneigentümer steuerlich zunächst nichts unternehmen. Denn es handelt es sich bei der Auszahlung nicht um steuerpflichtige Mieteinnahmen. Die zunächst als Darlehen vorausgezählten Fördermittel mindern im Zeitpunkt ihrer Auszahlung auch nicht die Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung. Erst wenn später entschieden wird, dass die Fördermittel vom Begünstigten nicht mehr zurückgezahlt werden brauchen, kommt es zu einem steuerlichen Effekt. Der Zuschuss wirkt zwar nicht mehr auf den Zeitpunkt der vorherigen Auszahlung zurück. Aber mit der endgültigen Entscheidung mindert der Baukostenzuschuss die Herstellungskosten der Gebäude und damit die AfA-Bemessungsgrundlage und die absetzbaren Werbungskosten bei den Mieteinkünften.

Die Richter weisen darauf hin, dass sich dieser Urteilstenor für den Immobilieneigentümer positiv auswirkt. Denn in den Jahren bis zur endgültigen Entscheidung kann er die Denkmal-AfA von den kompletten Gebäudekosten geltend machen. Erst Jahre später kommt es dann zu einer entsprechenden Minderung seiner Werbungskosten.

Instandhaltungsrücklage: Steuerliche Behandlung der Einzahlungen

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind mit ihrer Zahlung in das Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft zwar aus dem frei verfügbaren Vermögen des Wohnungsbesitzers abgeflossen. Sie können aber erst dann als Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden, wenn der Verwalter sie tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen ausgibt. Würden die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage schon im Zeitpunkt der Zahlung an die Wohnungseigentümergeinschaft als Werbungskosten berücksichtigt, könnte dies im Einzelfall dazu führen, dass solche Beiträge stets in vollem Umfang und sofort als Werbungskosten abziehbar wären, selbst wenn die Mittel später für Herstellungskosten (Abzug nur zeitanteilig über die AfA) oder für überhaupt nicht absetzbare Maßnahmen ausgegeben werden.

Diese steuerliche Regelung kann zwar in Verkaufsfällen dazu führen, dass ein Wohnungseigentümer seine verausgabten Beiträge zur Instandhaltungsrücklage nicht mehr als Werbungskosten ansetzen kann. Diesem Argument steht jedoch der Umstand gegenüber, dass der Eigentümer im Verkaufsfalle den Umfang bereits geleisteter, jedoch noch nicht verausgabter Beiträge bei der Bemessung der Höhe seiner Kaufpreisforderung berücksichtigen kann.

Das Finanzgericht FG Berlin-Brandenburg hat diese steuerliche Behandlung bei den privaten Mieteinkünften zum Anlass genommen, eine vergleichbare Regelung auch für Unternehmen anzuwenden, die betriebliche Eigentumswohnungen besitzen (Az. 8 K 8104/07). Die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind als Aktivpostens in der Bilanz anzusetzen, mit dem Guthaben am jeweiligen Abschlussstichtag. Daher sind die Zahlungen von Selbstständigen an die Hausverwaltung noch nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern erst bei der anschließenden Verwendung durch die Eigentümergemeinschaft.



Das Guthaben aus der Instandhaltungsrücklage stellt nämlich einen selbständigen Vermögenswert dar. Der einzelne Wohnungseigentümer wird hierdurch in die Lage versetzt, bei beschlossenen Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen keine weiteren Zahlungen mehr leisten zu müssen. Dieser Vorteil ist als Anspruch verkehrsfähig. Denn im Zusammenhang mit dem gedachten Verkauf der Wohnung geht er auf den neuen Eigentümer über und dieser zahlt das vorhandene Guthaben über einen höheren Kaufpreis gleich mit. Nach Ansicht der Richter ist es dabei unerheblich, dass das Guthaben zweckgebunden und für die einzelnen Wohnungseigentümer grundsätzlich nicht frei verfügbar ist. Da es Ihnen in späteren Wirtschaftsjahren unmittelbar zugute kommt, ist dieser Vermögensvorteil zum jeweiligen Bilanzstichtag in Höhe seines Nennwertes zu aktivieren, was dem Guthaben entspricht.

Installation einer Photovoltaikanlage: Bundesfinanzhof klärt Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in drei Urteilen grundsätzlich zu den Voraussetzungen und zum Umfang eines Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage geäußert. Danach ist ein (privater) Betreiber einer solchen Anlage, der den damit erzeugten Strom kontinuierlich an einen Energieversorger veräußert, insoweit umsatzsteuerrechtlich Unternehmer. Er ist damit grundsätzlich zum Abzug der ihm in Rechnung gestellten Umsatzsteuer aus Aufwendungen berechtigt, die mit seinen Umsätzen aus den Stromlieferungen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Den Urteilen lagen verschiedene Sachverhalte zugrunde. In einem Fall installierte ein (privater) Stromerzeuger eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines anderweitig nicht genutzten Schuppens. In diesem Fall kann der Stromerzeuger laut BFH den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Schuppens nur teilweise beanspruchen, nämlich nur insoweit, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt. Voraussetzung sei allerdings, dass diese unternehmerische Nutzung des Schuppens mindestens zehn Prozent der Gesamtnutzung beträgt. Denn nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) gelte die Lieferung eines Gegenstands (hier: Schuppens), den der Unternehmer zu weniger als zehn Prozent für sein Unternehmen nutzt, als nicht für das Unternehmen ausgeführt (XI R 29/09).

In einem weiteren Fall installierte der private Stromerzeuger eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Carports, den er zum Unterstellen eines privat genutzten Pkw verwendete. In diesem Fall könne der Stromerzeuger den Carport insgesamt seinem Stromerzeugungs-Unternehmen zuordnen, so der BFH. Er sei nach damaliger Rechtslage zwar in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Carports berechtigt gewesen, falls die unternehmerische Nutzung des gesamten Carports mindestens zehn Prozent betrug, habe dann aber die private Verwendung des Carports als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe versteuern müssen (XI R 21/10).

Zudem weist der BFH in Fall zwei darauf hin, dass nach einer am 01.01.2011 in Kraft getretenen Änderung des UStG der Vorsteuerabzug in derartigen Fällen nur noch teilweise möglich ist. So sei der Vorsteuerabzug unter anderem für Lieferungen und sonstige Leistungen ausgeschlossen, soweit diese nicht auf die unternehmerische Verwendung eines Gebäudes entfallen.

Im letzten Fall ließ ein (privater) Stromerzeuger das Dach einer schon vorhandenen, anderweitig nicht genutzten (leerstehenden) Scheune neu eindecken und installierte sodann eine Photovoltaikanlage auf dem Dach. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Vorsteuerabzug laut BFH aus den Aufwendungen für die Neueindeckung des Daches nur teilweise beanspruchen, nämlich nur insoweit, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt. Hier gelte die Zehn-Prozent-Grenze nicht, weil es nicht um Herstellungskosten eines gelieferten Gegenstands gehe, sondern um Erhaltungsaufwendungen in Form von Dienstleistungen (XI R 29/10).

Den unternehmerischen Nutzungsanteil an dem jeweiligen Gebäude habe der Unternehmer im Wege einer sachgerechten und von der Finanzverwaltung zu überprüfenden Schätzung zu ermitteln. Dabei kommt nach den Urteilen des BFH zum Beispiel ein Umsatzschlüssel in Betracht, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den nichtunternehmerisch beziehungsweise privat genutzten inneren Teil des Gebäudes einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche an einen Dritten zum Betrieb einer Photovoltaikanlage gegenübergestellt wird. Der BFH verwies alle drei Verfahren an die Finanzgerichte zurück, damit diese den jeweiligen unternehmerischen Nutzungsanteil ermitteln.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 19.07.2011, XI R 29/09, XI R 21/10, XI R 29/10

Angestellte

Kosten für Erststudium auch in Zukunft keine Werbungskosten

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium können auch in Zukunft nicht als steuerliche Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Nach Urteilen des Bundesfinanzhofes (BFH), der das bisherige Abzugsverbot für nicht klar genug definiert gehalten hatte, beschlossen die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP in einer Sitzung des Bundestags-Finanzausschusses am 26.10.2011 eine „Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage“.

Zugleich wird es aber ab 2012 eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Ausbildungskosten von derzeit 4.000 auf 6.000 Euro geben. Die Klarstellung wurde in den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/6263) eingefügt. Die Koalitionsfraktionen stimmten dem Entwurf nach Vornahme zahlreicher Änderungen zu, die Oppositionsfraktionen von SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich der Stimme.

In der Begründung des Änderungsantrages zu den Ausbildungskosten heißt es, mit den Änderungen werde verdeutlicht, „dass die erste Berufsausbildung und das Erststudium als Erstausbildung der privaten Lebensführung zuzuordnen sind“. Diese Grundentscheidung folge auch den Grundsätzen des Sozialrechts, in dem diese Ausbildungsbereiche der Bildungsförderung und nicht der Arbeitsförderung unterlägen.

Die Klarstellungen sollen rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004 gelten. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schreiben die Koalitionsfraktionen, eine rückwirkende gesetzliche Regelung sei hier zulässig, „da der Gesetzgeber lediglich eine Gesetzeslage wiederherstellt, die vor der Rechtsprechungsänderung durch den BFH einer gefestigten Rechtsprechung und Rechtspraxis entsprach“.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.10.2011

Firmenwagen: Berechnung des Privatanteils ist verfassungsgemäß

Für die Privatnutzung des überlassenen Firmenwagens müssen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil versteuern. Dieser berechnet sich monatlich pauschal mit einem Prozent vom Bruttolistenpreis inklusive Umsatzsteuer und der bei Erstzulassungen enthaltenen Zusatzausstattung. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber beim Kauf Rabatte erhalten hatte oder der Angestellte einen alten Gebrauchtwagen fährt.

Das führt nicht zu einer ungerechten Besteuerung, wenn der Wagen weniger als der offizielle Kaufpreis gekostet hat. Das Niedersächsische Finanzgericht hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass keine Anpassungspflicht des Gesetzgebers besteht und die Vorschriften zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung verfassungsgemäß sind (Az. 9 K 394/10).

Im zugrunde liegenden Fall ging es um ein geleastes Gebrauchtfahrzeug (Neuwagenlistenpreis: 81.400, Gebrauchtwagenwert: 31.990 Euro). In dem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Verfahren wurde die Auffassung vertreten, die Ein-Prozent-Regelung sei verfassungswidrig. Sie genüge insbesondere den Anforderungen wegen der fortdauernden Bezugnahme auf den Bruttoneuwagenlistenpreis nicht mehr. Der Gesetzgeber sei verpflichtet gewesen, die Bemessungsgrundlage nach Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktentwicklung im Kfz-Handel anzupassen und übliche Rabattabschläge von im Durchschnitt 20 Prozent zu berücksichtigen.

Hierzu wird auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. September 2009 (Az. VI R 18/07) verwiesen, in dem die unverbindliche Preisempfehlung eines Automobilherstellers seit dem Jahr 2003 nicht mehr als geeignete Grundlage für die Bewertung des lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils eines Personalrabatts für Jahreswagen angesehen wird. Zwar kann der Arbeitnehmer zur genauen Ermittlung des geldwerten Vorteils auf die Fahrtenbuchmethode umsteigen. Doch der verfassungsrechtlich bestehende Anpassungszwang könne nicht durch dieses Argument unterlaufen werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht ist dieser vorgetragenen Rechtsauffassung nicht gefolgt. Die Richter halten die Regelungen nicht für



verfassungswidrig. Insbesondere habe der Gesetzgeber nicht gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen, indem er unverändert seit 1996 an dem Bruttoneuwagenlistenpreis als Bemessungsgrundlage festgehalten habe. Zwar steht das Recht auf Typisierung unter dem Vorbehalt der realitätsgerechten Erfassung der Wirklichkeit. Ein Gleichheitsverstoß wegen Verletzung der Anpassungsverpflichtung liegt aber bei diesem Streitthema gleichwohl nicht vor. Der Gesetzgeber ist nämlich nicht gehalten, im Kfz-Handel gewährte übliche Rabatte von 10 bis über 30 Prozent bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, die zudem vom Hersteller, Modell und vielen Sonderfaktoren wie Verkäuflichkeit, Auslauf- oder Sondermodell abhängig sind. Das Niedersächsische Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Ein Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs liegt noch nicht vor.

Reisekostenrecht soll vereinfacht werden

Das steuerliche Reisekostenrecht soll vereinfacht werden, und zwar insbesondere in den Bereichen „regelmäßige Arbeitsstätte“ und „Auswärtstätigkeit“. Entsprechende Vereinfachungsmöglichkeiten untersucht derzeit eine Projektgruppe aus Finanzexperten des Bundes und der Länder, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/7303) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/7095) mitteilt.

Dabei werde es auch um Verpflegungsmehraufwendungen und die Kosten der doppelten Haushaltsführung gehen, so die Regierung. Das Bundesfinanzministerium werde dem Deutschen Bundestag voraussichtlich bis Ende Dezember 2011 einen Bericht mit verschiedenen Vereinfachungsansätzen vorlegen.

Deutscher Bundestag, PM vom 19.10.2011

Anwaltsgebühren bei einem Strafverfahren können Werbungskosten sein

Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur Untreue können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sein. Dies ergibt sich aus einem Anfang November 2011 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Beschluss (Az. VI R 75/10). Werbungskosten sind

alle Aufwendungen, die durch die Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen veranlasst sind, bei denen also objektiv ein Zusammenhang mit der auf die Einnahmeerzielung gerichtete Tätigkeit besteht. Daher können auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen, Erwerbsaufwendungen begründen und die sich aus ihnen ergebenden Schadensersatzverpflichtungen zu Werbungskosten führen. Aufwendungen, die durch strafbare Handlungen ausgelöst werden, sind nämlich nicht ohne Weiteres der privaten Lebensführung zuzuordnen, betonten die Richter.

Grundsätzlich sind Strafverteidigungskosten dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Arbeitnehmer zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst gewesen ist. Das ist der Fall, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden ist. Allerdings setzt die Annahme von Erwerbsaufwendungen auch in diesen Fällen voraus, dass die auslösenden schuldhaften Handlungen noch im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten, den beruflichen Zusammenhang aufhebenden Umständen beruhen.

So greifen private Gründe dann durch, wenn die strafbaren Handlungen mit der Erwerbstätigkeit nur insoweit im Zusammenhang stehen, als diese eine Gelegenheit zu einer Straftat verschafft. Eine erwerbsbezogene Veranlassung wird auch aufgehoben, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst, also vorsätzlich, schädigen wollte oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert hat. Dabei genügt allerdings insoweit zum Ausschluss des Werbungskostenabzugs der Tatvorwurf allein zumindest dann nicht, wenn jemandem Untreue vorgeworfen wird.

Die erwerbsbezogene Veranlassung der Anwaltskosten wird auch dann nicht aufgehoben, wenn steuerpflichtige Einnahmen erfasst werden. Diese Beträge sind durch das Dienstverhältnis veranlasst und sind damit Arbeitslohn. Dann muss dies in gleicher Weise für die Aufwendungen gelten, die im Zusammenhang mit dieser steuerlich relevanten Tätigkeit stehen. Die Zuordnung der Einnahmen zum Dienstverhältnis einerseits und der entsprechenden Aufwendungen zur Privatsphäre andererseits verstößt gegen das objektive Nettoprinzip.

Familie und Kinder

Kindergeld-Berücksichtigung bei Behinderung ab dem Alter von 25

Eltern erhalten für ihren volljährigen Nachwuchs nur unter bestimmten Bedingungen noch Kindergeld und Steuervergünstigungen. Das kommt für ein behindertes Kind ohne Altersbeschränkung in Betracht, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung des Kindes vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem Mitte Oktober 2011 veröffentlichten Urteil klargestellt, dass der Anspruch der Eltern auf Kindergeldanspruch und Steuerentlastung für ein über 25 Jahre altes Kind nicht zusätzlich voraussetzt, dass neben der Behinderung auch die hierdurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt vor dem 25. Geburtstag vorgelegen haben muss (Az. III R 61/08).

Somit muss nur die Behinderung, nicht auch die dadurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt vor Erreichen der Altersgrenze vorgelegen haben. Maßgeblich für diese Auslegung ist der Wille des Gesetzgebers, denn die Vorschrift enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass auch noch andere Voraussetzungen vorgelegen haben müssen.

Das Verfassungsrecht gebietet, der durch Unterhaltsleistungen für Kinder geminderten Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung zu tragen, so ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Deshalb werden Kinder auch nach Volljährigkeit berücksichtigt. Eine verminderte Leistungsfähigkeit der Eltern behinderter Kinder liegt aber auch dann vor, wenn vor Erreichen der Altersgrenze zunächst nur die Behinderung eingetreten ist, danach jedoch wegen dieser Behinderung die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt hinzutritt.

Die Voraussetzung „außerstande, sich selbst zu unterhalten“ ist gegeben, wenn das Kind über keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, die zur Bestreitung seines gesamten notwendigen Lebensunterhalts ausreicht. Der besteht aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Eine behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt dann gegeben, wenn

- die Behinderung in erheblichem Umfang mitursächlich für Arbeitslosigkeit ist.
- die vom behinderten Kind erzielbaren Einkünfte nicht dessen gesamten Lebensbedarf decken könnten, weil beispielsweise das Kind

behinderungsbedingt nur eine zur Sicherung seines gesamten Lebensbedarfs nicht ausreichende Teilzeittätigkeit ausüben kann.

Hinweis

Der fehlende Nachweis der behinderungsbedingten Unfähigkeit zum Selbstunterhalt geht im Übrigen nach den Regeln der objektiven Beweislast zu Lasten der Eltern. Sie müssen also gegenüber der Familienkasse und dem Finanzamt nachweisen, dass eine ungünstige Einkommenssituation ihres Nachwuchses vorliegt und dies an der Behinderung und keinen anderen Gründen liegt.

Fremdsprache in der Kita lernen kann zu Kinderbetreuungskosten führen

Besucht ein Kind eine deutsch-französischen Kita, in der eine Zusatzkraft den Kindern spielerisch die französische Sprache vermittelt, so hat das Finanzamt den dafür von den Eltern getragenen Aufwand als „Kinderbetreuungskosten“ anzuerkennen.

Das Finanzamt hatte dies verweigert, weil es sich im weitesten Sinne um „Unterricht“ handele. Dazu das Sächsische Finanzgericht: „Die Aufwendungen für die spielerische und nicht unterrichtsbezogene Vermittlung von Kenntnissen der französischen Sprache durch die französische Sprachassistentin anlässlich der Betreuung in Kindertagesstätten stellen abzugsfähige Betreuungsaufwendungen und keine Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder gar für die Erteilung von Unterricht dar“.

Sächsisches FG, Urteil vom 06.04.2011, Az. 2 K 1522/10

Elternzeit: Einer Verlängerung muss der Chef nicht zustimmen

Nimmt eine Arbeitnehmerin nach der Geburt ihres Kindes ein Jahr Elternzeit und beantragt sie vor Ablauf des Jahres ein weiteres Jahr, so kann der Arbeitgeber die Verlängerung verweigern. Denn im Grunde muss der Zeitraum zu Beginn der Elternzeit verbindlich für die zwei Jahre nach der Geburt festgelegt werden.



Das Bundesarbeitsgericht hat in einem konkreten Fall entschieden, dass ein Arbeitgeber jedoch „nach billigem Ermessen“ darüber zu entscheiden hat, ob er der Verlängerung der Elternzeit zustimmt oder nicht. Die Vorinstanz muss hier prüfen, ob der Arbeitgeber das getan hat. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber der Mutter, die nach Ablauf des ersten Jahres nicht am Arbeitsplatz erschienen war, weil sie „aus gesundheitlichen Gründen“ eine Verlängerung der Auszeit verlangte, eine Abmahnung ausgesprochen.

Bundesarbeitsgericht, Az. 9 AZR 315/10

Umgangsrecht: Wenn Großeltern mit der Mutter des Enkels nicht harmonieren

Großeltern haben ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Umgang mit ihrem Enkelkind, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Im Streitfall müssen sie also nachweisen, dass die Umsetzung dieses Rechts dem Kindeswohl förderlich ist.

Davon kann nicht ausgegangen werden, wenn z.B. der Großvater mit seiner Tochter (der Mutter seines Enkels) zerstritten ist, weil die Erziehungsansichten für das Kind weit auseinander gehen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht: „Der Umgang von Großeltern mit dem Enkel schadet dem Kind, wenn die Großeltern einen Elternteil der Enkel für erziehungsunfähig halten, diese Überzeugung auch nach außen vertreten und wenn diese Zerstrittenheit der Beteiligten nicht durch eine Therapiemaßnahme zum Abbau der Beziehungsstörung auf der Erwachsenenenebene bereinigt wird.“

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Az. 9 UF 176/09

Kinderförderung: Zwei neue Vergünstigungen geplant

Vater oder Mutter erhalten für Ihren volljährigen Sprössling ab dem 18. Geburtstag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Regelfall nur dann noch Kindergeld und steuerliche Förderung - zum Beispiel Kinder-, Betreuungs- und Ausbildungsfreibetrag, Riester-Zulage auf den Sparvertrag der Eltern, Abzug von Schulgeld oder Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie verminderte Belastung bei Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer -, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Für die Dauer des ehemaligen Wehr- und Zivildienstes wurde dies bisher nicht gewährt. In diesen Fällen wurde die Ausbildungsphase lediglich um die Zivil- bzw. Wehrdienstzeit an die Vollendung des 25. Lebensjahres angehängt, so dass dem Nachwuchs nicht verloren ging. Nach dem Ende der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes zum 30. Juni 2011 wurde als Alternative ab dem 1. Juli 2011 ein Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Darüber hinaus wurde mit einer Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Internationale Jugendfreiwilligendienst geschaffen.

Diese beiden neuen Freiwilligendienste sollen durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften sowohl ins Einkommen- als auch Kindergeldgesetz als geförderte Tätigkeiten ab dem Jahr 2011 eingeführt werden. Es soll also auch in diesen Fällen Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen geben. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat jetzt die Familienkassen angewiesen, eingehende und offene vorliegende Kindergeldanträge zu den beiden Freiwilligendiensten so lange zurückzustellen, bis das parlamentarische Gesetzesverfahren abgeschlossen ist (Az. St II 2 - S 2282 - PB/11/00001). Das soll noch im laufenden Jahr 2011 erfolgen. Insoweit fehlt den Familienkassen also derzeit noch eine gesetzliche Grundlage, um Kindergeld auszuzahlen. Anders sieht es bei der Steuer aus, da die Erklärungen für den Veranlagungszeitraum 2011 erst im kommenden Jahr eingereicht werden und das Gesetz längst verkündet sein wird.

Hinweis

Nach einem aktuellen Beschluss auf der Ebene von Bund und Ländern bleibt der an Leistende im neuen Bundesfreiwilligendienst gezahlte Bar- und Sachlohn bis auf Weiteres vorbehaltlich einer später möglichen Gesetzesregelung aus Billigkeitsgründen zunächst einmal steuerfrei. Darauf weist jetzt das Bayerische Landesamt für Steuern hin (Az. S 2331.1.1-1/9 St32) und gibt zusätzlich den Hinweis, dass Arbeitgeber dennoch sämtliche Arbeitgeberpflichten beachten müssen, etwa die Abgabe einer Lohnsteueranmeldung als Nullmeldung und die Erteilung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit steuerpflichtigem Lohn von Null.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Altersvorsorge: Längere Wartezeiten bei Abschluss ab 2012

Bei einem Vertragsabschluss einer privaten oder betrieblichen Altersvorsorge erst ab Neujahr 2012 müssen Sparer zwei Jahre länger auf die Erstauszahlung im Ruhestand warten. Denn dann steigt das Mindestrentenalter vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Die vorherige Unterschrift unter eine ohnehin schon angedachte oder fest geplante zusätzliche Absicherung im Alter bis Silvester 2011 sichert dauerhaft den 60. Geburtstag, und der Sparer braucht 24 Monate kürzer auf die erste Rückzahlung aus seinem Ersparnis zu warten. Betroffen hiervon sind vier verschiedene Sparangebote, worauf aktuell das Bundesfinanzministerium per Erlass hinweist (Az. IV C 3 - S 2220/11/10002).

1. Lebensversicherung

Bei Policen kommt es zu einer halbierten Besteuerung der Kapitaleinzahlungen bei Auszahlung oder Kündigung, wenn die Mindestlaufzeit von zwölf Jahren eingehalten wird und die Versicherungsleistung erst vom 60. Geburtstag an aufwärts ausgezahlt wird. Erfasst wird dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der bis dahin einbezahlten Beiträge. Bei ab dem 1.1.2012 abgeschlossenen Verträgen bleibt es bei der Laufzeit von zwölf Jahren, aber das Alter steigt auf 62. Altpolicen - bis 31.12.2011 abgeschlossene Verträge - erhalten dauerhaft Bestandsschutz. Den gewährt der Fiskus aber nur dann, wenn nach 2011 keine wesentlichen Vertragsmerkmale - beispielsweise Laufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe oder Prämienzahlungsdauer - verändert werden. Das wird steuerlich nämlich wie der Abschluss eines neuen Vertrags eingestuft.

2. Riester-Sparen

Zertifizierte und vom Staat geförderte Riester-Altersvorsorgeverträge sind von der Anhebung der Altersgrenze ebenfalls betroffen. Beim Abschluss ab 2012 gibt es die alljährlichen Zulagen und den steuerlichen Sonderausgabenabzug nur noch dann, wenn die Verträge die ersten Altersvorsorgeleistungen ab dem 62. Lebensjahr vorsehen. Für bis Silvester 2011 abgeschlossene Policen gilt der Bestandsschutz von 60 Jahren im Gegensatz zu Lebensversicherungen sogar dann noch dauerhaft, wenn ab 2012 Beiträge oder die Versicherungssumme erhöht werden. Sofern es sich um einen nicht geförderten Riester-Vertrag handelt,

weil der Sparer die Voraussetzungen nicht erfüllt oder zu hohe Einzahlungen tätigt, werden diese Policen wie herkömmliche Produkte behandelt, also Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung oder Fondssparplan. Sofern die Auszahlung später durch eine einmalige Kapitalabfindung erfolgt, gilt die halbierte Besteuerung ebenfalls, aber künftig erst ab 62.

3. Basisrentenverträge

Wer als Unternehmer oder Freiberufler nicht riestern darf, setzt auf die Alternative Rürup-Rente. Nach 2011 abgeschlossene Policen dürfen vertraglich ebenfalls die ersten Altersleistungen mit Vollendung des 62. Lebensjahres des Sparerers vorsehen, sonst gibt es keinen Sonderausgabenabzug für die Beiträge mehr. Bei Altverträgen führt die Erhöhung von Versicherungssumme oder Beiträgen - wie bei Riester-Verträgen - steuerlich nicht zu einem Neuabschluss.

4. Betriebliche Altersvorsorge

Sparen Arbeitnehmer über die drei Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds, müssen sie künftig ebenso die gestiegene Untergrenze für Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben von 62 beachten. Nur bei Versorgungszusagen durch den Chef bis Ende 2011 bleibt es beim 60. Lebensjahr, um in der Sparphase Gehalt in steuerfreie Einzahlungen umzuwandeln.

Kranker Beamter: Keine Schmälerung des Urlaubsanspruchs bei Begleitung seiner Familie in Urlaub

Begleitet ein krankgeschriebener Beamter mit Zustimmung seines Dienstherrn seine Familie auf der geplanten Urlaubsreise, schmälert dies seinen Urlaubsanspruch auch dann nicht, wenn die Erkrankung zwischen Urlaubsbewilligung und Urlaubsantritt eintritt. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen entschieden.

Erkrankt ein Beamter während des Urlaubs, bestimmt die Erholungsurlaubsverordnung, dass die Zeit einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet wird, wenn die Erkrankung unverzüglich beim Dienstherrn angezeigt wird. Eine gleich lautende Regelung gilt für Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz.



Die Klägerin erlitt nach Bewilligung des beantragten Urlaubs, aber vor dessen Antritt, einen Bänderriss. Sie beantragte bei ihrer Dienststelle die Erlaubnis, ihre Familie in den gebuchten Urlaub begleiten zu dürfen. Hierzu legte sie ein ärztliches Attest vor, aus dem sich die Reisefähigkeit bei weiterhin bestehender Dienstunfähigkeit ergab. Die Kommune, bei der sie beschäftigt ist, erlaubte die Reise, gab ihr aber auf, ihre Urlaubsaktivitäten mit Rücksicht auf den Heilungsprozess stark einzuschränken und zog 13 Tage vom Urlaubskonto der Klägerin ab.

Zu Unrecht, wie das VG ausführt. Die Regelung der Erholungsurlaubsverordnung zur Erkrankung nach Urlaubsantritt erfasse auch die vorliegende Situation. Nur dies werde dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht, der darin bestehe, den Erholungszweck des Urlaubs zu sichern. Die Interessenlage von Dienstherrn und Beamten sei in beiden Fällen identisch. Ein Beamter, der nach Urlaubsbewilligung, aber vor Urlaubsantritt erkrankte, sei in gleicher Weise schutzwürdig wie ein Beamter, der erst nach Urlaubsantritt erkrankte.

Der Antritt einer Urlaubsreise möge in anderen Fällen geeignet sein, Zweifel entweder an dem tatsächlichen Vorliegen einer Dienstunfähigkeit oder an einem krankheitsgemäßen, den Heilungsprozess fördernden Verhalten zu begründen. Für derartige Zweifel sah das Gericht hier jedoch keinen Anlass.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 18.10.2011, 12 K 5952/10

Schwarzarbeit: Arbeitsunfall trotzdem zu entschädigen

Abhängig Beschäftigte sind gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch dann, wenn sie „schwarz“ arbeiten und damit illegal tätig werden. Dies hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) entschieden.

Ein serbischer Staatsangehöriger war mit Touristenvisum und ohne Arbeitserlaubnis in die Bundesrepublik eingereist und lebte bei seinem Onkel. Dieser vermittelte ihm eine Tätigkeit für einen Subunternehmer auf einer Brückenbaustelle. Bereits am ersten Arbeitstag geriet der zu diesem Zeitpunkt erst 20-jährige Mann in Kontakt mit der unter der Brücke verlaufenden Oberleitung. Infolge der Stromverletzung und

den dabei erlittenen schwersten Verbrennungen mussten ihm Gliedmaßen amputiert werden. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Ein Beschäftigungsverhältnis könne nicht nachgewiesen werden. Es sei durchaus möglich, dass der junge Mann als Selbstständiger tätig geworden sei.

Das LSG sieht dies anders. Es hat die Berufsgenossenschaft dazu verurteilt, das Unfallereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Aufgrund der Zeugenaussagen sei davon auszugehen, dass der verletzte junge Mann als abhängig Beschäftigter gearbeitet habe. Er sei zur Erledigung bestimmter Brückenarbeiten angewiesen worden und habe hierfür einen festen Stundenlohn erhalten sollen. Material, Werkzeug und selbst Schutzhandschuhe seien ihm zur Verfügung gestellt worden.

Dass kein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden sei, sei insoweit unerheblich. Die Annahme der Berufsgenossenschaft, der Kläger habe als selbstständiger Unternehmer auf der Brücke gearbeitet, sei lebensfremd. Ferner sei unfallversicherungsrechtlich nicht relevant, dass der Kläger „schwarz“ gearbeitet habe. Denn nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung schließe auch verbotswidriges Handeln den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht aus.

Landessozialgericht Hessen, L 9 U 46/10

Bauen und Wohnen

Energetische Wohngebäudesanierung: Bundesregierung ruft Vermittlungsausschuss an

Nachdem der Bundesrat die von der Bundesregierung geplante steuerliche Förderung für energetische Wohngebäudesanierungen im Juli 2011 gestoppt hat, ruft die Bundesregierung jetzt den Vermittlungsausschuss an.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Baujahr vor 1995 vor. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Energiebedarf mit der Sanierung erheblich verringert wird. Die Eigentümer sollen jährlich zehn Prozent der Sanierungsaufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren steuermindernd geltend machen können.

Bundesregierung, PM vom 26.10.2011

Höhere Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg beschlossen

Beim Erwerb einer Immobilie in Baden-Württemberg fällt künftig mehr Grunderwerbsteuer an. Der Landtag hat eine Erhöhung von 3,5 auf 5 Prozent beschlossen. Dies melden die „Stuttgarter Nachrichten“. Die erwarteten Mehreinnahmen will die grün-rote Landesregierung in die frühkindliche Bildung und Betreuung stecken.

Kritik kam von der Opposition. So befürchtet FDP-Fraktionschef Hans-Ulrich Rülke laut „Stuttgarter Nachrichten“, dass die Steuererhöhung die Bauwirtschaft schwächt und damit dem Mittelstand insgesamt schadet.

„Stuttgarter Nachrichten“, Meldung vom 26.10.2011

Mietrecht: Kinderpiratenflagge als Sichtschutz erlaubt

Ein Vermieter muss es hinnehmen, wenn ein Mieter in einem der Fenster der Mietwohnung als Sichtschutz eine Kinderpiratenflagge anbringt. Dies geht aus einem Urteil des Chemnitzer Landgerichts (LG) hervor.

Das Gericht hatte bei seiner Entscheidung die Frage zu prüfen, ob die als Sichtschutz in einem Fenster aufgehängte Piratenfahne das Anwesen verunstaltet und für den Vermieter unzumutbar ist, insbesondere auch deswegen, weil potentielle Mietinteressenten abgeschreckt werden könnten. Dem war das Interesse des Mieters an der selbstbestimmten Nutzung seines unmittelbaren und engsten Lebensraumes gegenüber zu stellen.

Im Rahmen der Beweisaufnahme ist das LG zu der Überzeugung gelangt, dass die streitgegenständliche Fahne in der Fassade zwar deutlich hervortritt, ebenso deutlich aber auch als Kinderpiratenflagge – grinsender Schädel mit Augenklappe – erkennbar ist. Das Aufhängen einer derartigen Fahne aber überschreite das Gebrauchsrecht des Mieters noch nicht. Auch sei der sozialübliche Rahmen nicht gesprengt. Bei einer Kinderpiratenfahne, die keinen aggressiven Eindruck vermittelt, sei der Rückschluss auf andere Hintergründe für das Aufhängen nicht zu ziehen. Es ergab sich deshalb für das Gericht auch keine unzumutbare Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten des Vermieters.

Allerdings weist das LG darauf hin, dass es sich bei dem Urteil um eine auf den konkreten Fall bezogene Entscheidung handelt, die das Dekorieren eines Fensters mit einer Kinderpiratenfahne betrifft. Nicht behandelt worden sei die Frage nach der Befugnis, sämtliche Fenster einer Wohnung mit derartigen Fahnen auszustatten. Auch zu einer generellen Verwendung von Totenkopffahnen anderen Erscheinungsbildes beziehe das Urteil keine Stellung. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Landgericht Chemnitz, Urteil vom 21.10.2011, rechtskräftig

Der Vermieter darf den Funk ins Haus lassen

Vermieter haben das Recht, die in den Wohnungen angebrachten Heizkostenverteiler durch „funkbasierte Ablesesysteme“ zu ersetzen. Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte die Urteile der Vorinstanzen, die bereits den Klagen des Vermieters gegen seine Mieter stattgegeben hatte, dass die vorhandenen Ablesegeräte für Wärme, Warmwasser und Kaltwasser gegen ein Funksystem ausgetauscht werden dürfen. Die Mieter dürften dem Fortschritt nicht im Wege stehen, ohne stichhaltige Gründe dafür vortragen zu können. Es handele sich eindeutig



um eine Wohnwertverbesserung, weil zum Beispiel „zum Zwecke der Ablesung die Wohnung nicht mehr betreten“ werden müsse.

Im entschiedenen Fall hatten die Mieter argumentiert, durch das Funken ergebe sich in der Wohnung eine erhöhte Strahlenbelastung. Der BGH verneinte das. Im Übrigen gelte das Recht auf Austausch auch dann, wenn die bisher genutzten funktionslosen Geräte zur Ermittlung des Wasser- und Wärmeverbrauchs noch funktionieren.

Bundesgerichtshof, Az. VIII ZR 326/10

Vermieter darf Kosten der Trinkwasseruntersuchung nicht auf Mieter umlegen

Vermieter dürfen die Kosten der Überprüfung des Trinkwassers auf Legionellen, die seit dem 01.11.2011 vorgeschrieben ist, nicht einfach auf ihre Mieter umlegen. Dies stellt der Direktor des Deutschen Mieterbundes (DMB) Lukas Siebenkotten klar. Er reagiere damit auf entgegengesetzte Behauptungen von Eigentümerverbänden, heißt es in einer Pressemitteilung des Mieterbundes.

Hintergrund: Seit dem 01.01.2011 schreibt die Trinkwasserverordnung Eigentümern vor, Wasserversorgungsanlagen einmal jährlich auf den Befall von Legionellen zu überprüfen. Betroffen sind Warmwasseraufbereitungsanlagen mit mehr als 400 Litern Inhalt oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Litern Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle. Nicht betroffen sind Ein- und Zweifamilienhäuser.

In der Trinkwasserverordnung ist die Kostenfrage der Legionellen-Überprüfung, schätzungsweise 150 bis 250 Euro pro Haus, nicht geregelt. Als Betriebskosten dürfen die Kosten laut Mieterbund nur abgerechnet werden, wenn sie ausdrücklich in der Betriebskostenverordnung genannt werden. Hiernach seien die Kosten der Wasserversorgung grundsätzlich umlagefähige Betriebskosten. Dazu gehörten neben den reinen Wasserkosten ausdrücklich nur die Kosten der haus-eigenen Wasseranlage (eigener Brunnen), nicht aber Kosten für eine Wasseranlage, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sei, so der DMB.

Deutscher Mieterbund e.V., PM vom 02.11.2011

Betriebskosten-Vorauszahlungen dürfen nicht pauschal um 10 Prozent erhöht werden

Steht einem Vermieter laut Betriebskostenabrechnung von seinen Mietern eine Nachzahlung für das Vorjahr zu, so darf er nicht gleichzeitig die Vorauszahlungen zweifach anheben: sowohl um den sich aus dem Vorjahr ergebenden Betrag geteilt durch zwölf (Monate) plus einen zehnzehnten „Sicherheitszuschlag“.

Der Bundesgerichtshof hält das für rechtswidrig (was nicht heißt, dass die Mieter dem nicht zustimmen dürften). Allenfalls wenn „konkret zu erwarten“ wäre, dass die Betriebskosten auch im laufenden Jahr steigen würden, dürfe eine - dem zu erwartenden Anstieg adäquate - Anpassung vorgenommen werden.

Bundesgerichtshof, Az. VIII ZR 294/10

Baurecht: Mieter können sich nicht auf Nachbarrechte berufen

Mieter können keine baurechtlichen Nachbarrechte geltend machen. Dies bekamen zwei Oldenburger zu spüren, die nicht hinnehmen wollen, dass in der Nähe der von ihnen angemieteten Wohnungen Unterkünfte für Asylbewerber entstehen sollen. Ihre Anträge auf Eilrechtsschutz gegen eine entsprechende Baugenehmigung lehnte das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg ab.

Die Antragsteller hatten geltend gemacht, die geplante Nutzung der früheren Kasernen als Unterkünfte für Asylbewerber sei nicht gebietsverträglich, da die nähere Umgebung einem reinen Wohngebiet entspreche. Außerdem befürchteten sie Konflikte sowie Lärmbelästigungen. Das VG weist demgegenüber darauf hin, dass die Antragsteller als Mieter keine Nachbarrechte geltend machen können. Da das öffentliche Baurecht grundstücks- und nicht personenbezogen sei, stehe grundsätzlich nur Eigentümern oder Inhabern eigentumsähnlicher Rechte an Nachbargrundstücken Nachbarschutz zu. Hierzu zählten die Antragsteller als Mieter nicht, auch wenn ihr Mietverhältnis schon lange bestehe und sie einen Erwerb des von ihnen bewohnten Hauses beabsichtigten.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluss vom 26.10.2011, 4 B 2446/11, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Heimunterbringungskosten auch nach Vermögensübertragung außergewöhnliche Belastung

Ein Steuerpflichtiger kann die Kosten einer Heimunterbringung seiner Tante auch dann als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn die Tante ihm zuvor Vermögenswerte übertragen hat. Dies geht aus einem Urteil des Düsseldorfer Finanzgerichts (FG) hervor.

Der Kläger hatte im Jahr 1994 von seiner damals 77 Jahre alten Tante im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Mietwohngrundstück übertragen bekommen, das mit einem Vorbehaltsnießbrauch belastet war. In den Jahren 2005 und 2006 machte er unter anderem Kosten für die Heimunterbringung seiner Tante als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen ab, weil das Nießbrauchsrecht der Tante der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen entgegengestanden habe. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Kosten für eine Heimunterbringung seien grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Die Aufwendungen seien dem Kläger auch zwangsläufig erwachsen. Die Einkünfte der Tante aus dem Vorbehaltsnießbrauch seien nicht ausreichend gewesen, um die Heimunterbringungskosten abzudecken. Auch das verbleibende Vermögen der Tante habe nicht entgegen gestanden, da das insoweit allein in Betracht kommende Nießbrauchsrecht nur einen geringen Wert habe.

Die vorherige Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge stehe der Berücksichtigung ebenfalls nicht entgegen. Denn der Kläger habe die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Tante durch die Annahme der Grundstücksübertragung nicht kausal mitverursacht. Die angefallenen Heimunterbringungskosten seien in erster Linie auf die eingetretene Pflegebedürftigkeit der Tante sowie den Rückgang der Mieterträge zurückzuführen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2011, 11 K 2506/09 E

Ehegattensplitting auch für eingetragene Lebenspartnerschaften?

Am Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das Ehegattensplitting bestehen ernstliche Zweifel. So lautet der eindeutige Tenor eines aktu-

ellen Beschlusses des Finanzgerichts Baden-Württemberg. Nach dem Einkommensteuergesetz erhalten nur Ehegatten über die Zusammenveranlagung den Splittingtarif, sofern sie nicht dauerhaft getrennt sind. Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner hingegen werden wie Alleinstehende behandelt und bekommen nur die ungünstige Grundtabelle. Dabei haben sich beide Lebensformen im Zivil- und Erbrecht nahezu angeglichen und auch bei der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer kommt es aufgrund aktueller Gesetzesänderungen jetzt bereits zu einer Gleichstellung.

Dies nahmen die Richter aus Baden-Württemberg zum Anlass, den angefochtenen Einkommensteuerbescheid im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes von der Vollziehung auszusetzen (Az. 3 V 2820/11). Denn aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht zulässig ist, kann die bisherige Rechtsprechung zur Einkommensteuer möglicherweise nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Kritik zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft bei der Erbschaftsteuer sind auf die Einkommensteuer insoweit übertragbar. Darüber hinaus verweisen die Richter auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. März 2011 (Az. C-147/08), wonach die Diskriminierung von Lebenspartnerschaften bei der Berechnung von Versorgungsbezügen durch Zugrundelegung der Steuerklasse I statt III gegen das EU-Recht verstößt.

Die Zusammenveranlagung von Lebenspartnern ist von bedeutendem wirtschaftlichen Interesse, und die Versagung einer Vollzugsaussetzung wegen öffentlicher Belange gegen die Ansprüche der Lebenspartner hat zurück zu stehen. Denn dem Fiskus fließen ansonsten Steuereinnahmen zu, die er über mehrere Jahre an sich nur vorläufig vereinnahmt. Diese angesammelten Beträge müssten wieder in einer Summe an die Lebenspartner ausgekehrt werden, wenn das Bundesverfassungsgericht die Versagung von Splitting für verfassungswidrig hält.

Hinweis

Zur Frage, ob die Versagung der Zusammenveranlagung für eingetragene Lebenspartnerschaften verfassungsgemäß ist, sind beim Bundesfinanzhof Revisionsverfahren unter den Az. III R 36/10, III R 103/07, III R 83/06, III R 14/05, III R 13/05, III R 12/05 und III R 11/05 anhängig und



Karlsruhe liegen Verfassungsbeschwerden unter 2 BvR 288/07, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 909/06 vor. Eingetragene Lebenspartner sollten ihre Einkommensteuerbescheide mit Verweis auf die anhängigen Verfahren über einen ruhenden Einspruch bis zur endgültigen Entscheidung offen halten.

Erbschaftsteuer: Für besonders ausgestattete Immobilie gilt die teure Rechenmethode

Die Erbschaftsteuerreform setzt seit Neujahr 2009 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, neben Bankguthaben auch vererbte und verschenkte Grundstücke auf Marktniveau zu erfassen. Dabei ergeben sich jetzt neue Rechenwege. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern wird der Preis vorrangig aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen. Ist das nicht möglich, kommen Ertragswerte zum Ansatz, welche die erzielbaren Mieten berücksichtigen. Bei Eigentumswohnung kann der Wert eher aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen werden, da diese in genügender Anzahl vorliegen. Verkauft also der Nachbar sein Wohneigentum, wird der hierfür erzielte Erlös pro Quadratmeter angesetzt.

Bei Mietobjekten ist in der Regel der Gebäudeertragswert maßgebend. Dieser ergibt sich aus der Jahresmiete minus Bewirtschaftungskosten und Bodenverzinsung. Dieses Ergebnis wird dann mit einem Vervielfältiger kapitalisiert. Der beträgt beim Neubau 19,6 und mindert sich bei älteren Objekten entsprechend. Davon gibt es einen pauschalen Abschlag von 10 Prozent für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude. Lässt sich für bebaute Grundstücke weder ein Vergleichswert noch eine übliche Miete ermitteln, ist generell das Sachwertverfahren maßgebend. Hier wird nicht von den gewöhnlichen Herstellungskosten eines Gebäudes ausgegangen. Der Wert errechnet sich vielmehr durch Multiplikation der jeweiligen Kosten mit den Flächeneinheiten des Gebäudes. Maßgebend ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem am 2. November 2011 veröffentlichten Urteil klargestellt, dass der Preis von Mietwohngrundstücken nur dann im Ertragswertverfahren ermittelt wird, wenn inner-

halb derselben Region nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbare, vermietete Objekte vorhanden sind. Sind die nicht in hinreichender Zahl vorhanden, kommt insbesondere für Ein- und Zweifamilienhäuser das ungünstigere Sachwertverfahren zum Ansatz, weil es höhere Preise bringt. Das ist bei Mietwohngrundstücken anzuwenden, die sich durch ihre besondere Gestaltung oder Ausstattung wesentlich von herkömmlichen Wohnungen abheben (Az. II R 35/10). Die Richter begründen das damit, dass außergewöhnlich gestaltete Häuser nur in Ausnahmefällen vermietet sind und in der Regel vom Eigentümer und seiner Familie selbst bewohnt werden.

Erbschaftsteuer: Bundesfinanzministerium soll Rechtsstreit um Rechtmäßigkeit beitreten

Derzeit prüft der Bundesfinanzhof (BFH) die Verfassungsmäßigkeit der ab 01.01.2009 geltenden Erbschaftsteuer. Jetzt hat er das Bundesfinanzministerium dazu aufgefordert, dem Verfahren mit dem Aktenzeichen II R 9/11 beizutreten. Dabei geht es zum einen um die Frage, ob die auf Steuerentstehungszeitpunkte im Jahr 2009 beschränkte Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II (u.a. Geschwister, Neffen und Nichten) mit Personen der Steuerklasse III (fremde Dritte) verfassungsgemäß ist. Zum anderen muss der BFH klären, ob § 19 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in der auf den 01.01.2009 zurückwirkenden Fassung deshalb gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, weil die §§ 13a und 13b ErbStG es ermöglichen, durch bloße Wahl bestimmter Gestaltungen (gewerblich geprägte Personengesellschaft; Kapitalgesellschaft) die Steuerfreiheit des Erwerbs von Vermögen gleich welcher Art und unabhängig von dessen Zusammensetzung und Bedeutung für das Gemeinwohl zu erreichen.

Im zugrunde liegenden Fall geht es um die Besteuerung eines Erbanfalls im Jahr 2009. Der Kläger war zu 1/4 Miterbe seines Onkels. Im Nachlass befanden sich Guthaben bei Kreditinstituten und ein Steuererstattungsanspruch. Der Wert des auf den Kläger entfallenden Anteils am Nachlass belief sich auf 51.266 Euro. Unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 20.000 Euro und eines Steuersatzes von 30 Prozent setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer in Höhe von 9.360 Euro fest. Bundesfinanzhof, Beschluss vom 05.10.2011, II R 9/11

Medien & Telekommunikation

Persönlichkeitsrecht verletzender Blog-Eintrag: Verantwortlichkeit des Hostproviders

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen ein Hostprovider als Störer für von ihm nicht verfasste oder gebilligte Äußerungen eines Dritten in einem Blog auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.

In dem zugrunde liegenden Verfahren nimmt der Kläger die Beklagte wegen der Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung im Internet auf Unterlassung in Anspruch. Die Beklagte mit Sitz in Kalifornien stellt die technische Infrastruktur und den Speicherplatz für eine Website und für die unter einer Webadresse eingerichteten Weblogs zur Verfügung. Hinsichtlich der Blogs fungiert sie als Hostprovider. Ein von einem Dritten eingerichteter Blog enthält unter anderem eine Tatsachenbehauptung, die der Kläger als unwahr und ehrenrührig beanstandet hat.

Das Landgericht hat der Unterlassungsklage hinsichtlich der Verbreitung einer Behauptung in Deutschland stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte insoweit keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte die angestrebte Klageabweisung weiter. Der BGH hat die Auffassung der Vorinstanzen, dass die deutschen Gerichte international zuständig sind und deutsches Recht Anwendung findet, gebilligt. Zur Frage der Haftung der Beklagten nach deutschem Recht hat er die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Er stellt klar, dass ein Tätigwerden des Hostproviders nur dann veranlasst ist, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer – das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung – bejaht werden kann. Regelmäßig sei zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den Blog Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterzuleiten. Bleibe eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, sei von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag zu löschen.

Stelle der für den Blog Verantwortliche die Berechtigung der Beanstandung substantiiert in Abrede und ergäben sich deshalb berechtigte Zweifel, sei der Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen

dies mitzuteilen und gegebenenfalls Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt. Bleibe eine Stellungnahme des Betroffenen aus oder lege er gegebenenfalls erforderliche Nachweise nicht vor, sei keine weitere Prüfung veranlasst. Ergebe sich aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des für den Blog Verantwortlichen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts, sei der beanstandete Eintrag zu löschen.

Bundesgerichtshof, PM vom 25.10.2011 zum Urteil vom 25.10.2011, VI ZR 93/10

Online-Spiele: SPD-Fraktion thematisiert Probleme der Umsatzbesteuerung

Die Probleme der Umsatzbesteuerung und des Verbraucherschutzes bei Online-Spielen sind Thema einer Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.10.2011 (BT-Drs. 17/7403).

Die Abgeordneten wollen unter anderem wissen, wie die Bundesregierung sicherstellen will, dass in Drittländern ansässige Anbieter kostenpflichtiger Online-Spiele Umsatzsteuer entrichten, und welche datenschutzrechtlichen Probleme sie für den Fall sieht, dass Vertriebsstellen der für Online-Spiele nutzbaren Prepaid-Angebote künftig zur massenhaften Sammlung personenbezogener Daten verpflichtet werden sollen.

Deutscher Bundestag, PM vom 02.11.2011



Vorschaubilder bei Google urheberrechtlich zulässig

Google darf nicht wegen Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden. Dies bekräftigt der Bundesgerichtshof (BGH) in einer aktuellen Entscheidung.

Die von Google betriebene Internetsuchmaschine verfügt über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion, mit der man durch Eingabe von Suchbegriffen nach Abbildungen suchen kann, die Dritte im Zusammenhang mit dem Suchwort ins Internet eingestellt haben. Die von der Suchmaschine aufgefundenen Bilder werden in einer Ergebnisliste in verkleinerter Form als Vorschaubilder gezeigt. Die Vorschaubilder enthalten einen Link, über den man zu der Internetseite mit der wiedergegebenen Abbildung gelangen kann.

Der Kläger ist Fotograf. Im Dezember 2006 und März 2007 wurden auf Suchanfragen die Abbildungen eines von ihm angefertigten Lichtbildes der Fernsehmoderatorin Collien Fernandes als Vorschaubilder angezeigt. Als Fundort der Abbildungen wurden zwei näher bezeichnete Internetseiten angegeben. Der Kläger hat vorgetragen, er habe den Betreibern dieser Internetseiten keine Nutzungsrechte an der Fotografie eingeräumt. Er hat Google wegen Urheberrechtsverletzung unter anderem auf Unterlassung in Anspruch genommen. Die Klage hatte letztlich keinen Erfolg.

Der BGH konkretisiert seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2010. Damals hatte er entschieden, dass ein Urheber, der eine Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Werks ins Internet einstellt, ohne technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen, durch schlüssiges Verhalten seine Einwilligung in eine Wiedergabe von Vorschaubildern der Abbildung erklärt und der darin liegende Eingriff in das (Urheber-)Recht auf öffentliche Zugänglichmachung des Werks daher nicht rechtswidrig ist (Urteil vom 29.04.2010, I ZR 69/08, „Vorschaubilder I“).

In der aktuellen Entscheidung stellt der BGH klar, dass eine solche, die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ins Urheberrecht ausschließende Einwilligung auch dann vorliegt, wenn eine Abbildung eines Werks von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers ohne Schutzvorkehrungen ins

Internet eingestellt worden ist. Der Kläger hatte im Streitfall zwar geltend gemacht, er habe den Betreibern der Internetseiten, auf denen die Vorschaubilder der Fotografie eingestellt waren, keine Nutzungsrechte eingeräumt. Darauf kommt es nach Ansicht des BGH jedoch nicht an. Der Kläger hatte nämlich Dritten das Recht eingeräumt, das Lichtbild im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers durch Einstellen von Abbildungen des Werks ins Internet wirksam erklärte Einwilligung in die Anzeige in Vorschaubildern sei, so der BGH, nicht auf die Anzeige von Abbildungen des Werks beschränkt, die mit Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden seien.

Es sei allgemein bekannt, dass Suchmaschinen, die das Internet in einem automatisierten Verfahren nach Bildern durchsuchen, nicht danach unterscheiden können, ob ein aufgefundenes Bild von einem Berechtigten oder einem Nichtberechtigten ins Internet eingestellt worden ist. Deshalb könne und dürfe der Betreiber einer Suchmaschine eine solche Einwilligung dahin verstehen, dass sie sich auch auf die Anzeige von solchen Abbildungen in Vorschaubildern erstreckt, die ohne Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind. Dem Urheber sei es allerdings unbenommen, diejenigen wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch zu nehmen, die diese Abbildungen unberechtigt ins Internet gestellt haben.

Bundesgerichtshof, PM vom 19.10.2011 zu Urteil vom 19.10.2011, I ZR 140/10, „Vorschaubilder II“

Staat & Verwaltung

Steuerschätzung: Höhere Steuereinnahmen prognostiziert

Bund, Länder und Kommunen können in diesem und in den nächsten Jahren mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Laut Bundesregierung geht der Abbau der Neuverschuldung voran. Die Steuerschätzer gingen für 2011 von einem Plus von 16,2 und für 2012 von 7,4 Milliarden Euro aus. Grund sei die gute Konjunktur.

Damit habe der „Arbeitskreis Steuerschätzung“ seine Schätzung vom Mai 2011 verbessert, gibt die Regierung an. Der Bund könne danach in 2011 mit gut neun Milliarden und im Jahr 2012 mit 2,7 Milliarden Euro mehr Steuereinnahmen rechnen.

Die Bundesregierung teilt mit, in den kommenden Jahren die Schuldenregel strikt einhalten zu wollen. Außerdem will sie den Effekt der sogenannten kalten Progression zulasten vor allem der kleinen und mittleren Einkommen bekämpfen. Dem Bundesfinanzministerium zufolge habe die Steuerschätzung ergeben, dass eine Beseitigung der seit 2010 eingetretenen kalten Progression zum 01.01.2013 möglich sei, so die Regierung.

Bundesregierung, PM vom 04.11.2011

Steuer- und Zollbehörden: FISCUS-Programm der EU soll Binnenmarkt stärken

Die Europäische Kommission hat am 09.11.2011 einen Vorschlag für das Programm FISCUS angenommen, in dem sie ihre Ziele für die Bereiche Steuern und Zoll für die Zeit nach 2014 festlegt. Das Programm verfügt über eine Mittelausstattung von 777,6 Millionen Euro und hat eine Laufzeit von sieben Jahren. Es unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Steuer- und Zollbehörden sowie anderen Beteiligten, damit deren Effizienz verbessert wird und eine bessere Abstimmung erfolgt, um eine Beeinträchtigung des Binnenmarkts zu vermeiden.

Außerdem ermöglicht das Programm laut Kommission eine länderspezifische Unterstützung, wenn besondere Probleme dies erforderlich machen. Des Weiteren würden die Vernetzung, gemeinsame Maßnahmen und Schulungen von Steuer- und Zollbediensteten erleichtert und gleichzeitig hochmoderne IT-Systeme finanziert, damit im Steuer- und Zollbereich vollelektronische Verwaltungen entwickelt werden

können. Durch die gemeinsame Entwicklung der Informationstechnologie könne jeder zusammen ausgegebene Euro für die Mitgliedstaaten Kosteneinsparungen in mindestens vierfacher Höhe bewirken.

Ziele des Programms FISCUS sind laut Kommission der Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten, die Erleichterung des Handels, die Gewährleistung der Sicherheit für die EU-Bürger, der Ausbau der Kapazitäten von Zoll- und Steuerbehörden und die Durchsetzung der EU-Vorschriften in diesen Bereichen. Nach einer Bewertung der Herausforderungen für die kommenden Jahre schlägt die Kommission vor, dass auch der Betrugsbekämpfung, dem Abbau des Verwaltungsaufwands und der Zusammenarbeit mit Drittländern ein besonderer Stellenwert einzuräumen ist.

Außerdem soll FISCUS nach den Vorstellungen der Kommission zu den umfassenderen Zielen der EU beitragen, indem es den Binnenmarkt und die Zollunion stärkt, Wachstum und Innovation fördert, an den Grenzen die Rechte des geistigen Eigentums schützt und den Aufbau eines digitalen Binnenmarkts unterstützt.

Der Verordnungsentwurf wird jetzt im Rat und im Europäischen Parlament erörtert und soll bis Ende 2012 angenommen werden, sodass das neue Programm am 01.01.2014 starten kann. Die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für den gesamten EU-Haushalt werden laut EU-Kommission parallel dazu fortgesetzt.

Europäische Kommission, PM vom 09.11.2011

Doppelbesteuerung: EU-Kommission will Abbau vorantreiben

Die Europäische Kommission will den Abbau der Doppelbesteuerung vorantreiben und damit zu einer Stärkung des Binnenmarktes beitragen. Immer noch sei es ein Problem, wenn Bürger oder Unternehmen in mehr als einem EU-Mitgliedstaat tätig seien. Oft führe dies zu einer höheren Steuerlast. In einer Mitteilung, die die Kommission angenommen hat, werden konkrete Maßnahmen zur Lösung dieses Problems umrissen. Es sei nicht ausreichend, allein auf Doppelbesteuerungsabkommen zu bauen, so die Kommission. Maßnahmen auf EU-Ebene seien erforderlich, um die durch die Doppelbesteuerung entstehenden Hemmnisse für grenzübergreifende Niederlassung, Tätigkeiten und Investitionen in der EU abzubauen.



2011 habe die Kommission bereits einen Vorstoß unternommen, um die Doppelbesteuerung in bestimmten Fällen anzugehen, so etwa durch den Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage. Als nächsten sofortigen Schritt habe die Kommission am 11.11.2011 gleichzeitig einen Vorschlag zur Verbesserung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren angenommen. Damit werde zum Beispiel die Zahl der Fälle verringert, in denen ein Mitgliedstaat auf eine Zahlung Quellensteuer erhebt und ein anderer dieselbe Zahlung besteuert. Die Kommission wird eigenen Angaben zufolge auch andere Möglichkeiten zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in grenzübergreifenden Fällen prüfen, etwa durch die Einrichtung eines Forums zur Erstellung eines Verhaltenskodex zur Doppelbesteuerung oder durch die Festlegung eines verbindlichen Streitbeilegungsverfahrens für ungelöste Doppelbesteuerungsfälle.

Auch will sie das Problem doppelter Nichtbesteuerung angehen. Diese führe bei den öffentlichen Haushalten zu erheblichen Einnahmeausfällen. Die Kommission will eine Konsultation einleiten, um das volle Ausmaß dieses Problems zu ermitteln. Anhand der Ergebnisse der Konsultation will sie prüfen, welches die geeignetsten und wirksamsten Maßnahmen sind, um eine doppelte Nichtbesteuerung zu vermeiden. Lösungsvorschläge will die Kommission im Jahr 2012 vorlegen.

Europäische Kommission, PM vom 10.11.2011

Verbrauchssteuern: EU-Kommission will für mehr Effizienz bei Erhebung sorgen

Die Europäische Kommission will die Erhebung der Verbrauchssteuern beschleunigen und die Kontrolle der Einnahmen durch die Mitgliedstaaten verbessern. Zu diesem Zweck hat sie neue Regeln für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern vorgeschlagen.

Die neue Verordnung soll dafür sorgen, dass dem im April 2010 eingeführten elektronischen Verbrauchsteuerkontrollsystem EMCS besser Rechnung getragen wird. Das EMCS ist ein computergestütztes System zur Überwachung der Beförderung von Waren, für die noch Steuern entrichtet werden müssen. Ein Teil des Informationsaustauschs über die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Alkohol, Tabakwaren und Energieerzeugnisse) erfolgt laut Kommission noch immer ma-

nuell zwischen den Mitgliedstaaten. Die neue Verordnung ersetze die manuellen durch automatisierte Verfahren, sofern die entsprechenden Informationen im EMCS elektronisch verfügbar sind. Diese umfassten beispielsweise Informationen über Straßenkontrollen oder Unterbrechungen bei der Beförderung von Waren.

Der Vorschlag regelt laut Kommission zudem die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Ersuchen, die sie einander übermitteln können, sowie in Bezug auf bereitzustellende Informationen, Fristen für die Beantwortung von Ersuchen und die Verwendung von Standardformaten für diese Austauschverfahren.

Europäische Kommission, PM vom 14.11.2011

Schuldnerstatistik soll dauerhaft fortgeführt werden

Die Bundesregierung will die seit dem Jahr 2006 erfasste Statistik von Schuldnern dauerhaft fortführen und rechtlich festschreiben. Bisher wurde die Überschuldungsstatistik auf Basis einer Ausnahmeregelung des Bundesstatistikgesetzes erfasst. Ein Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/7418) soll nun „die rechtliche Grundlage für eine dauerhafte Fortführung“ der Statistik schaffen.

Der Entwurf sieht vor, dass Schuldner- oder Insolvenzberatungsstellen bis zu 24 spezifische Daten von Schuldnern an das Statistische Bundesamt weiterleiten. Die Weiterleitung soll dabei auf elektronischem Wege geschehen. Sowohl Beratungsstellen als auch die von ihnen beratenen Schuldner sollen freiwillig teilnehmen können. Die Beratungsstellen sollen verpflichtet sein, die Einwilligung des Schuldners einzuholen.

Nach Angaben der Regierung hat die Überschuldungsstatistik die Funktion „umfassende Informationen über den von einer finanziellen Notsituation betroffenen Personenkreis zur Verfügung zu stellen“. Dies sei unter anderem für die Sozialberichterstattung als auch für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung eine „unverzichtbare Grundlage“. Ferner ermöglichen die Informationen es, Maßnahmen der Länder und des Bundes zielgerichteter durchzuführen. Die ebenfalls vom Statistischen Bundesamt erfasste Statistik zu Privatinsolvenzen liefere keine genaueren Angaben über den betroffenen Personenkreis.

Deutscher Bundestag, PM vom 31.10.2011

Bußgeld & Verkehr

Verkehrsunfall: Werksangehörigenrabatt bei Kfz-Reparatur mindert Schadenersatz

Wer infolge seiner Werksangehörigkeit (hier BMW) bei der Reparatur seines bei einem Verkehrsunfall beschädigten Pkw einen Rabatt erhält, muss sich diesen auf seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Unfallgegner anrechnen lassen. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar. Denn der Geschädigte solle an dem Schadensfall nicht verdienen.

Der Kläger verlangt restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem sein Pkw BMW MINI beschädigt worden war. Dass der Unfallgegner voll haften muss, ist unstrittig, nicht aber die Höhe des Schadenersatzanspruchs des Klägers. Ein Sachverständiger schätzte die voraussichtlichen Reparaturkosten auf 3.446 Euro netto. Der Kläger rechnete den Schaden zunächst fiktiv auf der Grundlage dieses Gutachtens ab. Danach ließ er den Pkw in einer BMW-Niederlassung reparieren. Dabei entstanden Reparaturkosten in Höhe von 4.005 Euro. Da der Kläger als BMW-Werksangehöriger einen Rabatt auf die Werkstattrechnung erhielt, zahlte er für die Reparatur tatsächlich nur 2.905 Euro. Seine Klage, mit der er unter anderem Ersatz weiterer Reparaturkosten von 559 Euro und Nutzungsausfall in Höhe von 250 Euro begehrt, hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Der BGH hat entschieden, dass der Kläger zwar nicht an die von ihm ursprünglich gewählte fiktive Abrechnung auf der Basis der vom Sachverständigen geschätzten Kosten gebunden ist, sondern nach erfolgter Reparatur zur konkreten Schadensabrechnung übergehen und nunmehr Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten verlangen kann. Da er nach allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts an dem Schadensfall jedoch nicht verdienen sollte, müsse er sich den erhaltenen Werksangehörigenrabatt anrechnen lassen.

Bundesgerichtshof, PM vom 19.10.2011 zu Urteil vom 18.10.2011, VI ZR 17/11

Sachverständigenkosten: Sicht des Unfallgeschädigten entscheidend

Für die Frage, ob der Unfallgeschädigte einen Anspruch auf Erstattung der gesamten Sachverständigenkosten hat, kommt es nicht darauf an,

ob das vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Honorar objektiv ortsüblich und angemessen ist, sondern ob dem Geschädigten der Vorwurf gemacht werden kann, er hätte sich einen billigeren Sachverständigen suchen müssen. Dies stellt das Amtsgericht München (AG) klar. Im Juni 2010 musste der Fahrer eines Skoda verkehrsbedingt bremsen. Das hinter ihm fahrende Auto fuhr daraufhin auf seinen Pkw auf. Der Autobesitzer wandte sich an seine Reparaturwerkstatt. Diese empfahl ihm zwei Sachverständige. Einer der Sachverständigen ermittelte dann die Reparaturkosten und die Wertminderung für das Auto und verlangte selbst rund 655 Euro Honorar. Die Versicherung des Unfallverursachers war bereit, die Wertminderung und die Reparaturkosten in Höhe von 2.150 Euro zu bezahlen. Allein bei den Sachverständigenkosten stellte sie sich quer. Diese seien zu hoch, fand sie und erstattete nur 189,50 Euro.

Der Fahrer des Skoda erhob daraufhin Klage vor dem AG München. Dieses gab ihm Recht und sprach ihm den Restbetrag zu. Ein Geschädigter könne im Zusammenhang mit der Schadensregulierung die Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten dürfe. Dies bedeute, dass er nicht nur das verlangen könne, was objektiv erforderlich sei, sondern auch das, was er in seiner konkreten Situation für erforderlich halten durfte.

Demzufolge komme es hier nicht darauf an, ob das von dem Sachverständigen in Rechnung gestellte Honorar objektiv ortsüblich und angemessen sei, sondern ob dem Kläger der Vorwurf gemacht werden könne, er habe bei der Auswahl des Sachverständigen seine Schadensminderungspflicht verletzt. Ihm vorliegenden Fall habe der Kläger sich an seine Reparaturwerkstatt gewandt, die ihm zwei Sachverständige empfohlen habe. Für einen der beiden habe er sich entschieden. Damit habe er sich so verhalten, wie es vermutlich die meisten Unfallgeschädigten täten, die mit der Materie nicht so vertraut seien, so das AG.

Darüber hinaus gebe es kein „übliches“ Sachverständigenhonorar. Ein Großteil der Sachverständigen bestimme dieses nach der Schadenshöhe, ein Teil mache ein Zeithonorar geltend. Da es sich bei einem Sachverständigenhonorar um einen Werkvertrag handele, müsse ein bestimmtes Honorar auch nicht im vornherein vereinbart werden. Vereinbart sei im Zweifel immer die übliche Vergütung. Lediglich für den Fall, dass der in Rechnung gestellte Betrag für jeden Laien klar ersicht-



lich völlig außer Verhältnis zum Schaden stehe, habe der Geschädigte die Verpflichtung, diesen zu monieren.

Amtsgericht München, Urteil vom 29.03.2011, 343 C 20721/10, rechtskräftig

Brieftasche statt Handy am Ohr kostet weder Geld noch Punkte

Behauptet ein Autofahrer (hier ein ehemaliger Bundestagsabgeordneter), am Steuer seines Wagens lediglich seine Brieftasche am Ohr gehabt zu haben, die er direkt vorher aus seiner Gesäßtasche gezogen habe, um Schmerzen vorzubeugen, so kann er nicht wegen des - von einem Polizisten behaupteten - Delikts, verbotenerweise ein Handy ohne Freisprechanlage benutzt zu haben, mit einem Bußgeld und einem Punkt in der Flensburger Sünderkartei belegt werden.

Im entschiedenen Fall war sich der Polizist Monate später in der Gerichtsverhandlung nicht mehr sicher, ob der Autofahrer tatsächlich ein Handy oder seine Brieftasche am Ohr gehalten hatte.

Amtsgericht Köln, Az. 802 OWi 532/11

Flughafennahe Pkw-Parkplätze: Ortsgemeinde darf Zahl begrenzen

Eine Gemeinde darf, um einer Beeinträchtigung des Ortsbildes entgegenzuwirken, per Satzung bestimmen, dass in ihrem Ortskern nur eine bestimmte Anzahl von Pkw-Parkplätzen zulässig ist. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden und die Stellplatzsatzung zur Begrenzung der Pkw-Parkplätze im Ortskern der in der Nähe des Flughafens Hahn gelegenen Gemeinde Lautzenhausen für wirksam erklärt.

In Lautzenhausen vermieten Eigentümer auf ihren Grundstücken Stellplätze an Passagiere des benachbarten Flughafens Hahn. Um zu vermeiden, dass der Ortskern „zu einem großen Parkplatz“ verkommt, erließ die Ortsgemeinde im August 2008 eine Satzung, durch welche die Zahl der zulässigen Stellplätze im Ortskern begrenzt wurde. Obwohl danach auf dem Grundstück des Klägers nur acht Stellplätze zulässig

sind, hat dieser insgesamt 15 Pkw-Stellplätze angelegt. Die beklagte Verbandsgemeinde untersagte ihm daraufhin, mehr als acht Stellplätze vorzuhalten. Das Verwaltungsgericht hat die Nutzungsuntersagung aufgehoben. Auf die Berufung der Beklagten wies das OVG die Klage jedoch ab.

Die Landesbauordnung erlaube Gemeinden die Begrenzung der Anzahl von Stellplätzen, wenn dadurch der Verunstaltung unter anderem des Ortsbildes entgegen gewirkt werde. Beeinträchtigungen des Ortsbildes in diesem Sinne seien im Ortskern von Lautzenhausen durch die uneingeschränkte Vermietung von Stellplätzen an Passagiere des Flughafens Hahn eingetreten. Die deshalb erfolgte moderate Begrenzung der Stellplätze sei verhältnismäßig. Sie beschränke sich auf den Ortskern der Gemeinde und wehre lediglich extreme Belastungen für das Ortsbild ab.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03.11.2011, 1 A 10417/11.OVG

Ein Zebrastrifen gibt Fußgängern Vorrang - nicht Pferden

Parkt ein Autofahrer in unmittelbarer Nähe eines Halteverbotsschildes, das mit dem Zusatz „auch auf dem Seitenstreifen“ versehen ist, der neben der Straße verläuft, so darf er mit einem Bußgeld belegt werden (hier in Höhe von 15 Euro).

Sein Argument, bei einem Seitenstreifen würde es sich um einen befestigten oder auch unbefestigten neben der Fahrbahn befindlichen „befahrbaren Teil der Straße“ handeln, zog nicht. Hier aber habe er auf einem - wenn auch geschotterten - Grünstreifen gestanden, der kein „Seitenstreifen“ sei.

Ein Amtsrichter in Schmallenberg: Es kommt auf den Sprachgebrauch eines durchschnittlichen Verkehrsteilnehmers an, nicht auf den „strengen Wortlaut“. Denn sonst würde zum Beispiel der Begriff „Zebrastrifen“ nicht als Fußgängerüberweg verstanden.

Amtsgericht Schmallenberg, Az. 6 OWi 2/11

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Hotel überbucht: Reisepreis-Minderung ja, Schadenersatz nein

Muss ein Reisender zu Beginn und am Ende eines Urlaubs jeweils in ein anderes Hotel umziehen, weil sein eigentliches Hotel überbucht war, berechtigt dies zwar zur Minderung des Reisepreises, stellt aber keine derartige erhebliche Beeinträchtigung der gesamten Reise dar, dass zusätzlich noch Schadenersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangt werden kann. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Eine Urlauberin buchte für sich und ihre beiden Kinder bei einem Reiseveranstalter ein Doppelzimmer mit Frühstück in Marrakesch für acht Tage zum Preis von 2.301 Euro. Als sie dort ankamen, stellten sie fest, dass das Hotel überbucht war. Die erste Nacht mussten sie in einem Ersatzhotel der gleichen Kategorie verbringen. Für die letzte Nacht bekamen sie ebenfalls ein anderes Zimmer in einem anderen Hotel zugewiesen, das eine halbe Kategorie höher eingestuft war. Die Transfers zu den Hotels wurden organisiert, alle Hotels lagen nur wenige Autominuten voneinander entfernt. Die restlichen Tage verbrachten die Urlauber im eigentlich gebuchten Hotel.

Nachdem die Urlauberin wieder zu Hause war, verlangte sie 1.314,84 Euro vom Reiseveranstalter. Schließlich könne sie für die zwei Tage, an denen sie umziehen musste, eine 100-prozentige Minderung verlangen. Zusätzlich habe sie einen Anspruch auf Schadenersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit für beide Tage in Höhe von ebenfalls 100 Prozent des Tagesreisepreises. Dieser betrage 328,71 Euro (2.301 Euro: 7 Nächte).

Die zuständige Richterin gab der Klage nur teilweise statt. Dass die Klägerin die erste und die letzte Nacht in einem anderen Hotel untergebracht gewesen sei, stelle einen Mangel der Reise dar. Allerdings könne der Tagesreisepreis nur in Höhe von 80 Prozent gemindert werden. Ein Ersatzhotel hätte derselben Kategorie wie das ursprüngliche Hotel angehört; eines sei sogar höherwertiger gewesen. Beide hätten sich auch nur wenige Autominuten entfernt befunden. Das Ein- und Auspacken habe höchstens einen Zeitraum von insgesamt vier Stunden in Anspruch genommen, zumal an beiden Tagen nur der jeweils benötigte Teil auszupacken gewesen sei. Beide Urlaubstage hätten da-

her noch häufig genutzt werden können. Auch unter Berücksichtigung des verständlichen Ärgers der Reisenden sei daher eine 80-prozentige Minderung ausreichend.

Der Tagesreisepreis betrage 287,63 Euro, da er sich nach den Tagen, nicht nach den Nächten berechne (2.301 Euro: 8 Tage). Der Klägerin stünden daher nur 460,20 Euro zu. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit besteht nach Ansicht des AG nicht. Dieser setze eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise voraus. Zwei Umzugstage seien nicht als derartig gravierend anzusehen, dass den Reisenden die verbliebenen restlichen sechs Tage keinen Erholungswert mehr bringen könnten.

Amtsgericht München, Urteil vom 26.01.2011, 171 C 25962/10

Reisepreisversicherung: BGH stärkt Insolvenzschutz des Versicherten

Schließt ein Reisender einen Reisepreisversicherungsvertrag gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ab, so sichert er sich damit auch gegen das Risiko ab, dass nach einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter sein Anspruch auf Rückzahlung des vorausbezahlten Reisepreises aufgrund der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht mehr realisiert werden kann. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Kläger buchten Anfang 2009 über einen Reiseveranstalter eine Kreuzfahrt, die Anfang 2010 hätte stattfinden sollen. Sie überwiesen, nachdem sie einen „Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuches“ des nunmehr verklagten Hamburger Versicherers erhalten hatten, jeweils über 7.400 Euro an den Reiseveranstalter. Anfang August 2009 teilte der Reiseveranstalter den Klägern mit, dass die Reise mangels Nachfrage nicht stattfinde. Bereits einen Monat später wurde durch das Insolvenzgericht die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Reiseveranstalters angeordnet und Anfang Dezember 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Zur Rückzahlung des Reisepreises durch den Reiseveranstalter kam es nicht mehr.

Der beklagte Versicherer lehnte eine Erstattung ab. Die Reise sei nicht aufgrund der Insolvenz des Reiseveranstalters ausgefallen, sondern weil sie von diesem mangels Nachfrage abgesagt worden sei. Das Risiko, dass der dadurch ausgelöste Rückzahlungsanspruch wegen



Insolvenz des Reiseveranstalters nicht mehr realisiert werden könne, werde vom Wortlaut des Sicherungsscheins, der der gesetzlichen Formulierung in § 651k BGB folge, nicht erfasst. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Ein Reisender, zu dessen Gunsten ein Reisepreisversicherungsvertrag gemäß § 651k BGB abgeschlossen worden ist, sei damit auch gegen das Risiko absichert, dass nach einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter sein Anspruch auf Rückzahlung des vorausbezahlten Reisepreises aufgrund der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht mehr realisiert werden kann, so der BGH.

§ 651k BGB sei auch auf diese Fallgestaltung anzuwenden, weil der deutsche Gesetzgeber damit die Vorgaben der europäischen Richtlinie über Pauschalreisen vollständig habe umsetzen wollen. Diese aber erfasse eindeutig auch den vorliegenden Fall, weil sie vorschreibe, dass der Reiseveranstalter für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sicherzustellen hat. Eine Kausalität der Insolvenz für den Reiseausfall muss laut BGH daher weder nach europäischen noch nach deutschem Recht bestehen. Es reiche vielmehr aus, dass infolge der Insolvenz dem Reisenden vom Veranstalter der vorausgezahlte Preis für die ausgefallene Reise nicht erstattet werden kann und der insolvente Reiseveranstalter naturgemäß auch zur Durchführung der Reise nicht mehr in der Lage ist. In diesem Sinne seien auch die zugunsten der Kläger abgeschlossenen Reisepreisversicherungsverträge zwischen dem Reiseveranstalter und dem beklagten Versicherer auszulegen, weil sie in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen auf die gesetzliche Regelung Bezug nähmen.

Bundesgerichtshof, PM vom 02.11.2011 zu den Urteilen vom 02.11.2011, X ZR 43/11 und X ZR 44/11

Schadenersatz für entwendeten Dienstschlüssel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Ein Beamter, dessen Dienstschlüssel gestohlen wurde, ist für einen erforderlich werdenden Austausch der Schließanlage des Gebäudes nur dann ersatzpflichtig, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden.

Eine Lehrerin hatte einen Schlüssel, mit dem sämtliche Klassenräume im Schulgebäude sowie die Turnhalle geöffnet werden konnten, in ihrem auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellten Fahrzeug in einem im Fußraum der Beifahrerseite liegenden Rucksack zurückgelassen. Das Fahrzeug wurde von Unbekannten aufgebrochen und der Rucksack mit dem Schlüssel gestohlen. Der für die Unterhaltung des Schulgebäudes zuständige Landkreis holte daraufhin ein Angebot für den Einbau einer neuen Schließanlage ein, das sich auf etwa 18.000 Euro belief. Vom beklagten Land verlangte er, dass dieses als Dienstherr haftungsrechtlich gegen die Lehrerin vorgeht und die von ihr eingetriebene Schadenssumme an den klagenden Landkreis auszahlt.

Dem hat das VG einen Riegel vorgeschoben. Zwar habe die Lehrerin dadurch, dass sie den Schlüssel nicht so aufbewahrt habe, dass er vor dem Zugriff Dritter geschützt gewesen sei, die ihr obliegende Dienstpflicht, die zur Dienstleistung überlassenen Gegenstände vor vermeidbaren Schäden zu bewahren, verletzt. Ein Beamter schulde dem Dienstherrn wegen einer Dienstpflichtverletzung jedoch nur dann Schadenersatz, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt habe. Allein der Umstand, dass die Lehrerin den Schulschlüssel in einem Rucksack im Fahrzeug gelassen habe, rechtfertige jedoch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit. Es entspreche nicht allgemeiner Lebenserfahrung, dass ein schlichter Rucksack während einer ein- bis zweistündigen Parkdauer Dritte zum Einbruchsdiebstahl animiere, zumal der im Fußraum liegende Rucksack von außen schwer zu sehen gewesen sei. Das Zurücklassen des Rucksacks im Fahrzeug vermöge zwar den Vorwurf der einfachen, nicht jedoch den der groben Fahrlässigkeit zu begründen.

VG Trier, Urteil vom 11.10.2011, 1 K 842/11.TR

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Auffälligkeiten beim „Chi-Test“: Allein kein Grund, Buchführung zu beanstanden

Auffälligkeiten beim sogenannten Chi-Test berechtigen nicht zur Beanstandung der Buchführung – und damit zur Schätzung eines höheren Umsatzes/Gewinns. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz zumindest dann, wenn die Buchführung im Übrigen mangelfrei ist.

Mit dem „Chi-Quadrat-Test“ werden Verteilungseigenschaften einer statistischen Grundgesamtheit untersucht. Er stellt eine Methode dar, bei der empirisch festgestellte und theoretisch erwartete Häufigkeiten verglichen werden und fußt auf dem Grundgedanken, dass derjenige, der bei seinen Einnahmen unzutreffende Werte in das Kassenbuch/die Kassenberichte eingibt, unbewusst eine Vorliebe für gewisse Lieblingszahlen hat und diese entsprechend häufiger verwendet.

Im Streitfall fand im Friseursalon der Klägerin eine steuerliche Außenprüfung statt. Der Prüfer bemängelte, dass die Kassenbücher in Form von Excel-Tabellen geführt worden waren. Die gesetzlich geforderte Unveränderbarkeit der Kassenbucheintragungen sei nicht gewährleistet. Die Klägerin habe nicht darlegen und dokumentieren können, dass das betreffende Kassenprogramm Manipulationen und nachträgliche Änderungen nicht zulasse. Die im Rahmen der Prüfung erstellte Strukturanalyse und der darin enthaltene „Chi-Test“ hätten eine 100-prozentige Manipulationswahrscheinlichkeit ergeben.

Dem Prüfer folgend erhöhte das Finanzamt die erklärten Umsatzerlöse um jährlich 3.000 Euro, was auch entsprechende Gewinnerhöhungen zur Folge hatte. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Laut FG hat das Finanzamt nicht den ihm obliegenden Nachweis erbracht, dass das eingesetzte Kassenprogramm Manipulationen ermöglicht. Es sei nämlich nicht Sache der Klägerin, darzulegen oder zu dokumentieren, dass das betreffende Kassenprogramm keine Manipulationen und Änderungen zulasse. Der Nachweis einer Manipulationsmöglichkeit obliege vielmehr dem Finanzamt. Die von diesem behauptete „Manipulationswahrscheinlichkeit von 100 Prozent“ aufgrund des „Chi-Tests“ könne nicht zu einer Zuschätzungsbefugnis führen. Der Test allein sei nicht geeignet, Beweise dafür zu erbringen, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß sei. Zudem erscheine er bei einem Friseursalon, bei dem – wie hier – für die Leistungen ausschließlich vol-

le beziehungsweise halbe Euro-Beträge berechnet werden, ungeeignet. Ausgehend von der Preisliste des Friseursalons ergebe sich, dass naturgemäß die Zahl 0 wie auch die Zahlen 1, 4, 5 überdimensional häufig auftreten müssen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.08.2011, 2 K 1277/10

Mehrwertsteuer: Rösler will an Hotelrabatt festhalten

Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler (FDP) lehnt Forderungen ab, die Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen zurückzunehmen. Er sagte am 09.11.2011 im Tourismusausschuss auf Nachfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dies sei nicht geplant. Die Reduzierung habe dazu beigetragen, den Investitionsstau der Hotellerie zu mildern. Die schwarz-gelbe Koalition hatte die Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen zum 01.01.2010 von 19 auf sieben Prozent gesenkt.

Bei seinem Antrittsbesuch im Tourismusausschuss hob der Minister als Wachstumsfelder den Gesundheits- und den Kinder- und Jugendtourismus hervor. Hier gebe es „echten Spielraum nach oben“. Unterstützung erhielt der Minister von der FDP-Fraktion. Immer mehr Bürger seien bereit, in ihr eigenes Wohlbefinden im Urlaub zu investieren. Dieses Potenzial gelte es zu erschließen, unterstrichen die Liberalen.

Die Unions-Fraktion regte an, von Bundeseite die Vernetzung der Akteure im Gesundheitstourismus voranzutreiben. Um den ländlichen Tourismus zu fördern, sei der Breitband-Ausbau unerlässlich. Die Gäste erwarteten, auch im Urlaub schnelle Internetverbindungen nutzen zu können, erläuterte die CDU/CSU-Fraktion.

Die SPD-Fraktion machte sich unter anderem für eine nachhaltige Förderung des Wassertourismus stark. Hier müsse es in den nächsten vier Monaten „zu erkennbaren Fortschritten kommen“. Zudem sei es notwendig, den verminderten Mehrwertsteuersatz für Flusskreuzfahrten zu erhalten. Eine entsprechende Sonderregelung läuft Ende 2011 aus.

Die Fraktion Die Linke mahnte stärkere Anstrengungen der Bundesregierung für barrierefreies Reisen an. Dies komme zwar prominent in den tourismuspolitischen Leitlinien der Regierung vor, finde im praktischen Handeln aber bislang zu wenig Niederschlag.

Deutscher Bundestag, PM vom 09.11.2011



Versicherungsvermittler darf Provisionen an Endkunden weitergeben

Ein Versicherungsvermittler darf die Provisionen, die ihm von Versicherungsunternehmen gewährt werden, an die Endkunden teilweise weitergeben. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt am Main auf die Klage eines freien Versicherungsvermittlers gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) klar. Das Gericht hat sowohl die Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof als auch die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Der Kläger erhält für die Vermittlung von Lebensversicherungen von den jeweiligen Versicherern Provisionszahlungen. Er möchte den überwiegenden Teil der Provisionen an seine Endkunden weitergeben. Hieran sieht er sich momentan durch eine auf der Grundlage des damals geltenden Versicherungsaufsichtsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung vom 08.03.1934 gehindert, die es Versicherern und Versicherungsvermittlern untersagt, Versicherungsnehmern in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren. Verstöße gegen dieses Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Bafin hat dem Kläger die Einleitung eines Bußgeldverfahrens im Hinblick auf sein Verhalten in Aussicht gestellt. Der Kläger begehrt ihr gegenüber die Feststellung, dass er berechtigt ist, die ihm von Versicherungsunternehmen gewährten Provisionen an die Endkunden teilweise weiterzugeben.

Das VG Frankfurt hat der Klage stattgegeben. Das allgemein gehaltene Verbot der Gewährung von Sondervergütungen in irgendeiner Form sei zu unbestimmt.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 9 K 105/11.F

Bank darf für Kredite nicht mit einem „Ab-Zinssatz“ werben

Vergeben Banken ihre Kredite je nach Bonität des Kunden zu unterschiedlichen Zinsen, dürfen sie nicht nur mit dem günstigsten Zinssatz werben. Die Internet-Werbung für einen Sofortkredit „ab 3,59 Prozent“ ist unzulässig. Das hat das Landgericht (LG) Stuttgart nach einer

Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die CreditPlus Bank entschieden. Außerdem darf das vom Gesetz geforderte repräsentative Beispiel für den Kredit nicht erst durch einen weiteren Klick erkennbar sein. Dies meldet der vzbv.

Hintergrund des Rechtsstreits ist nach Angaben des Verbandes eine Änderung der Preisangabenverordnung vom Juni 2010, die auf die europäische Verbraucherkreditrichtlinie zurückgeht. Seitdem müssten Banken in der Werbung für Kredite den effektiven Jahreszins in „klarer, verständlicher und auffallender Weise“ angeben. Die Werbung sei zudem um ein repräsentatives Beispiel zu ergänzen. Die Beispiel-Konditionen müsse die Bank so wählen, dass mindestens zwei Drittel der Kunden den Kredit zu dem genannten Zinssatz oder günstiger erhalten. Damit solle verhindert werden, dass Banken mit Lockzinsen werben, die kaum ein Kunde bekommt.

Die CreditPlus Bank hatte laut vzbv im Internet für einen „Sofortkredit ab 3,59 Prozent effekt. Jahreszins“ geworben. Erst durch Klick auf das darunter befindliche Zeichen „(i)“ öffnete sich ein weiteres Fenster mit dem repräsentativen Beispiel. Dafür gab die Bank einen Effektivzins von 8,99 Prozent an. Außerdem ging erst aus der Zusatzinformation hervor, dass der Effektivzins für den Kredit sogar bis zu 12,99 Prozent betragen kann.

Das LG sah in der Werbung einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung, wie der vzbv berichtet. Eine effektive Information des Verbrauchers sei nur gewährleistet, wenn dieser nicht nur den niedrigsten, sondern auch den höchsten Effektivzins für den angebotenen Kredit kennt. Die Bank dürfe daher nicht mit einem „Ab-Zinssatz“ werben. Sie müsse vielmehr die Spanne der Effektivzinssätze angeben.

Außerdem stellten die Richter laut Verbraucherzentrale klar, dass auch das repräsentative Kredit-Beispiel in auffallender Weise erfolgen muss. Das sei nicht der Fall, wenn das Beispiel erst durch ein weiteres Klicken auf dem Bildschirm erscheint.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 03.11.2011 zu Landgericht Stuttgart, Urteil vom 22.9.2011, 17 O 165/11, nicht rechtskräftig